

Königtum und Fürstentum im französischen 12. Jahrhundert

VON KARL FERDINAND WERNER*

Die politische Welt des Abendlandes im 11. Jahrhundert war nicht zuletzt eine Welt der Fürsten. Man ist sich in der deutschen Forschung dieser Tatsache vielleicht darum nicht ganz bewußt geworden, weil man den Aufstieg des deutschen Fürstentums im 12. und 13. Jahrhundert anzusiedeln pflegte und zugleich das Fürstentum als Landesherrschaft für eine spezifisch deutsche Erscheinung hielt – notwendig mußte man dann außerdeutsche, und gar früher auftretende Erscheinungen gleicher oder ähnlicher Natur übersehen¹⁾. Es genügt ein Blick in das Briefregister Papst Gregors VII., um sich von den tatsächlichen Verhältnissen des 11. Jahrhunderts ein Bild zu machen. Unter 152 nichtgeistlichen Adressaten der Briefe Gregors finden sich 45 Könige und 80 Fürsten: Die Herzöge von Polen und Böhmen, die Fürsten von Salerno, Capua und Benevent, der *dux* Beatrix, Herzog Gottfried und die Markgräfin Mathilde, die Dogen von Venedig, Herzog Robert Guiskard von Apulien, Kalabrien und Sizilien, Markgraf Azzo von Este, die Herzöge von Schwaben, Baiern, Kärnten, Lothringen und Sachsen, der Markgraf der sächsischen Ostmark, die Herzöge von Normandie, Aquitanien und Burgund, die Grafen von Flandern, Bretagne, Blois-Champagne, Anjou, Toulouse, Provence, um nur die wichtigeren zu nennen²⁾. Die Könige zählten für den Papst zur

* Für die Druckfassung wurde der Vortragstext teils gestrafft (Entlastung durch die Anmerkungen), teils erweitert. In jedem Fall konnte zu dem umfassenden Thema nur eine Skizze geboten werden. Eine schon 1955 begonnene Sammlung der Urkunden der Grafen von Blois und Champagne läßt den Verfasser seine Beispiel vorzugsweise diesem noch wenig ausgeschöpften Quellenbestand (über 500 Stücke vor 1150) entnehmen.

1) Eine nicht geringe Verantwortung für diese Entwicklung trägt das Werk von JULIUS FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, Band 1, Innsbruck 1861 (Nachdruck 1932 u. 1961). Erst viel später kam der wesentlich differenzierter gehaltene, von PAUL PUNTSCHART bearbeitete 2. Band (in 3 Teilen), Innsbruck 1911 ff., zur Wirkung. Zur Diskussion um den Begriffskreis *princeps*, *principes*, »Fürst«, »Fürstentum« darf ich verweisen auf meine Arbeit »Die Entstehung des Fürstentums«, die, ausgehend von meiner ungedruckten Heidelberger Habilitationsschrift (1961) die Entwicklung des *princeps*-Begriffs von der Spätantike bis ins Hochmittelalter verfolgt wird. (Wilhelm Fink-Verlag, München).

2) Registrum Gregorii VII., ed. E. CASPAR, 2 Bände, Berlin 1920–23 (MG Epp. sel. II). Bei der Auszählung der Korrespondenten wurde vom Titel in der Adresse ausgegangen. Der mehr-

Gesamtheit all derer, die als *princeps*, nämlich als Herrscher³⁾, die Geschicke ihrer Untertanen und damit auch der Kirchen in ihrem Gebiet maßgeblich bestimmten, und so spricht er von *rex seu secularis princeps, reges et presides terre, reges et principes, reges et duces, regibus ceterisque principibus, reges aliique principes*⁴⁾. Von diesem Herrscher- und Fürstenamt hat Gregor eine hohe Meinung und sucht seinen Trägern das Leitbild des *christianus princeps* vor Augen zu stellen⁵⁾. Fromme Fürsten, die an sich schon selten genug seien, sollten in ihrem Amte bleiben und *custos* der ihnen Untergebenen sein, nicht aber ins Kloster gehen; fromme Mönche habe man genug – so schreibt der Papst vorwurfsvoll an Abt Hugo von Cluny, weil dieser Herzog Hugo I. von Burgund in Cluny aufnahm⁶⁾! Gregors Politik, so darf man sagen, beruhte auf der durch immer neue Interventionen, Ermahnungen, Belobigungen erreichten Einflußnahme auf die Fürsten, unter denen er sich Anhänger gewann, die er gegen diejenigen auszuspielen suchte, die in seinen Augen der Kirche nicht genügend dienten und seinen Plänen zuwider waren.

Das gilt nun mehr noch als für Deutschland, in dem eine eigentlich »fürstliche«, nämlich vom Königtum im engeren Machtbereich weitgehend unabhängige Gewalt erst im Entstehen war, für Frankreich, wo das Fürstentum die Höhe seiner Macht erreicht hatte, der König demgegenüber eine recht kläglichke Figur machte. Zwar war das Prestige des *rex Francorum* im Abendland beträchtlich, auch in den Zeiten gerin-

fach unter den königlichen Empfängern auftretende Wilhelm I. war eben erst, nicht ohne päpstliche Unterstützung, König geworden; sein Haus nahm auch weiterhin in Frankreich die Stellung eines mächtigen Fürstenhauses ein.

3) Das ist der Grundgedanke, der im S i n g u l a r des Wortes *princeps* zum Ausdruck kommt. Seine Anwendung ist vom spätantiken Kaiser auf die neuen Könige des Westens, von diesen auch auf nichtkönigliche Herrscher übergegangen. Klar davon zu trennen (was leider immer wieder übersehen wird) ist der P l u r a l *principes*, der die Großen bezeichnet, die den Herrscher umgeben. Es ist die Besonderheit der deutschen Entwicklung zum Landesfürstentum, daß in ihr b e i d e Elemente wirksam gewesen sind. Im einzelnen vgl. künftig mein in Anmerkung 1 angekündigtes Buch.

4) Reg. Greg. VII., VI, 5b, ed. CASPAR 402 f.; II, 75, S. 238; *reges et principes* mehrfach, vgl. Register S. 704; IV, 2, S. 294; VIII, 21, 558; ebd., S. 559.

5) Reg. Greg. VII., IX, 34, ed. CASPAR 622 (an den Grafen von Flandern): ... *tunc deinde oportebit excellentiam tuam ecclesiam adiuvare et ipsius iniuriam, sicut decet christianum principem, defendere*. Vgl. auch VI, 20, S. 432 (an den Grafen von Béarn): *Audivimus de te . . . ea, quæ christianum principem bonis omnibus debeant commendare, quia sis videlicet amator iustitiæ defensor pauperum et propagator pacis*. Die Verpflichtung des Fürsten, die ihm daraus erwächst, daß Gott ihm *tantam hominum multitudinem supposuit*, wird 1081 in einem Brief an Tedbald III. von Blois (I. von Champagne) betont (IX, 9, S. 586). Eindeutig wird hier der Fürst als verantwortlicher Herrscher über Untertanen verstanden, nicht etwa als bloßes Instrument der königlichen Gewalt. Vgl. auch die ältere Arbeit von OTTO MEINE, Gregors VII. Auffassung vom Fürstenstande im Verhältnis zu den Fürsten seiner Zeit. Diss. Greifswald 1907.

6) Reg. Greg. VII., VI, 17, ed. CASPAR 423 f., 1079 Januar 2: *Tulisti vel recepisti ducem in Cluniacensem quietem et fecisti, ut centum milia christianorum careant custode*. (!)

gerer Königsmacht⁷⁾, aber mit Philipp I. (1060–1108) hatte die kapetingische Monarchie einen Tiefpunkt ihres Ansehens erreicht. Gregor VII. selbst hat das 1074 in einem Schreiben an den französischen Episkopat eindrucksvoll formuliert: *Longa iam temporum curricula transacta sunt, ex quo regnum Francie olim famosum ac potentissimum a statu glorię suę cepit inflecti . . .* Im gleichen Brief nennt er den König einen Straßenräuber (*predo, depredator*), und in einem andern Schreiben an den Grafen von Poitou (und Herzog von Aquitanien) läßt er deutlich erkennen, daß er sich auf einen so tüchtigen Fürsten wie diesen stützt, um Einfluß auf das Verhalten des Königs und auf die Verhältnisse in Frankreich zu gewinnen⁸⁾. Der Papst stand mit seiner Kritik nicht allein. Schon um die Mitte des Jahrhunderts hatte man sich im Anjou verächtlich über die Kapetinger geäußert, und 1095 datierte Graf Fulco, dem der König, ohne das Odium des Ehebruchs zu scheuen, die Frau weggenommen hatte, eine Urkunde mit den Worten *Urbano apostolico* (also Papstnennung statt Königsjahr!), *Francia ex adulterio Philippi indigni regis foedata*⁹⁾. Nicht nur das Verhalten des Königs, auch seine geringe Macht, ein kaum die kleine Krondomäne mit den Zentren Paris und Orléans überschreitender Einfluß, gaben Anlaß zu wenig respektvoller Einschätzung. Als Wilhelm V. von Aquitanien das Angebot der Krone Italiens, das zuvor König Robert II. gemacht worden war, erhielt, scheute er sich nicht, den König und die Königin durch ein Geldgeschenk für die Unterstützung seiner Sache zu gewinnen¹⁰⁾. Als umgekehrt Philipp I. gegen die Normandie aquitanische Hilfe brauchte, suchte er Herzog Geoffroy in Poitiers wie ein Bittsteller auf. Dort wollte man die seit undenklicher Zeit nicht mehr vorgefallene Anwesenheit eines Königs nutzen und bat ihn um eine Beurkundung. Da mußte Philipp bekennen, daß er das Königssiegel zu Hause gelassen habe – auf das Ansinnen, so weit von seiner Machtbasis entfernt zu urkunden, war er nicht vorbereitet¹¹⁾! Endlich waren sich die Kapetinger

7) K. F. WERNER, Das hochmittelalterliche Imperium im politischen Bewußtsein Frankreichs (10.–12. Jahrhundert), HZ 200 (1965) 1–60, dort 15 ff., 20 ff.

8) Reg. Greg. VII., II, 5, ed. CASPAR 130 f.; II, 18, S. 150 f.

9) Fulco von Anjou für S. Serge d'Angers, vgl. L. HALPHEN, Le comté d'Anjou au XI^e siècle, Paris 1906, Catalogue d'actes n^o 273, S. 323 f. (Druck: Gallia Christiana 1, 764; 2, 129); zum Hohn, der in der Mitte des 11. Jahrhunderts im Anjou über den König laut wird, den man *pseudorex* und *regulus* nennt, dessen Vorgänger *solo nomine regnaverunt*, und zur politischen Situation, die dahintersteht, vgl. WERNER (wie Anm. 7) 5, Anm. 2 (auf S. 6).

10) Vgl. den Brief, den Graf Fulco von Anjou im Auftrage Herzog Wilhelms V. an Robert II. richtete, HF (so auch im Folgenden für: BOUQUET, Recueil des Historiens des Gaules et de la France) 10, 500 f. Für des Königs Hilfe, die Lothringer für die Kandidatur von Wilhelms Sohn (als König in Italien und künftigen Kaiser, wie es italienische Große angeboten hatten) zu gewinnen, sollen ihm 1000 Pfund Denare und 100 Gewänder, der Königin 500 Pfund Denare gezahlt werden.

11) Recueil des actes de Philippe I^{er} roi de France (1059–1108), ed. M. PROU, Paris 1908 (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France) n^o 84 (1076 Oktober 14, Poitiers; im Original erhalten), S. 220: . . . *Volumus quoque manifestum fieri quia ideo nostri sigilli impres-*

ebenso wie ihre Fürsten durchaus des Umstands bewußt, daß der Rechtsgrund des Königtums die Wahl durch die Fürsten war, daß sie, mit andern Worten, einen der ihren zum König bestellten. Robert II. hat es in einer Urkunde von 1015 unverblümt ausgesprochen: *Quoniam . . . nos Gallica liberalitas ad regni provexit fastigia*¹²⁾! Die französischen Fürsten ihrerseits machten von diesem ihrem Wahlrecht einen mehr als lässigen Gebrauch – strebten sie ja nicht (und das unterscheidet sie von den Großen in dem damals noch als Gesamtheit bedeutenden deutschen Königreich) nach angesehener Stellung am Hofe und damit nach einem König ihrer Wahl, sondern nach ungestörtem Genuß und weiterem Ausbau ihrer eigenen Machtfülle. Das Königtum überließ man, wenn nur die fürstliche Selbständigkeit unberührt blieb, gern den Kapetingern. So schrieb Wilhelm V. von Aquitanien an Bischof Fulbert von Chartres, er gedenke nicht, den Königshof zur Wahlversammlung aufzusuchen¹³⁾.

Die Stellung des Kapetingers hatte endlich eine erneute Belastung erfahren, als es Herzog Wilhelm von der Normandie unter Zuzug von nordfranzösischem Adel von Flandern bis zur Bretagne gelang, das englische Königreich für sich zu gewinnen. Trotz vorübergehender administrativer Trennung des Herzogtums Normandie vom Königreich England lastet von nun an der anglonormannische Druck im Seinegebiet nordwestlich von Paris, etwa bei Mantes und im umstrittenen Vexin, schwer auf der Krondomäne, die sich auch im Osten, hier wie dort nur wenige Kilometer von Paris, einem gefährlichen Vasallen gegenübersteht, dem Grafen von Champagne (Troyes-Meaux) aus dem Haus der Grafen von Blois-Chartres – zeitweise droht der Domäne geradezu eine einengende Umklammerung. Der 1. Kreuzzug wirft neuen Glanz auf die Fürsten, seine eigentlichen Träger, deren Kapelläne zugleich die geistlichen Leiter des Unternehmens gewesen sind¹⁴⁾. Der König stand hier wie bei mancher großen Unternehmung der Franzosen und Normannen dieses Jahrhunderts (in England, Spanien und Italien) abseits, scheinbar zur Bedeutungslosigkeit verurteilt.

sionem huic cartę inponere non iussimus quia illud apud nos non habebamus; tunc enim temporis cum magna festinatione et nimis private veneramus Pictavim ad Gaufredum, ducem Aquitanorum, ut nobis auxilium preberet contra Guillelmum, regem Anglorum et comitem Normannorum, qui tunc contra nos in Britannia quoddam opidum obsederat.

12) HF 10, 597f., vgl. W. M. NEWMAN, Catalogue des actes de Robert II, roi de France, Paris 1937, n^o 41, S. 51–54.

13) HF 10, 485. Zur Auswahl des künftigen Königs aus den Söhnen Roberts II. macht sich der Herzog keine eigenen Gedanken, schließt sich vielmehr ganz seinem Schwager, dem Grafen Odo II. von Blois (I. von Champagne) an: *Quem enim ipse regem fieri voluerit, ipsum et me velle pro certo noveritis*. Da Odo damals nicht gut bei Hofe ist, will auch Wilhelm nicht dort anwesend sein. Köstlich, wie der Herzog im gleichen Briefe Fulbert nach Poitiers einlädt und dem Königsbischof (Chartres!) nahelegt, es biete sich Fulbert damit ein guter Vorwand, dem Königshof fernzubleiben: *. . . si te subducere velles, ne ires ad curiam domini regis, satis honestam causam habiturus*.

14) Nachweis durch H. E. MAYER, Zur Beurteilung Adhémars von Le Puy, DA 16 (1960) 547–552.

Doch ist dieses Bild einseitig. Die Kreuzzugsaktivität der Fürsten ist ja zugleich Ausdruck eines Dilemmas: An beliebige Anwendung ihrer militärischen Macht innerhalb Frankreichs ist für die stark von den Reformgedanken bewegten Herzöge und Grafen nicht mehr zu denken. Ihre Aktivität richtet sich nach außen, mit notwendig großen Kosten und kleinem Gewinn für ihre Machtbasis selbst. Anders der König – er kauft etwa dem Vicomte von Bourges, erbenlos und um Mittel für den Kreuzzug besorgt, die Vicomté von Bourges ab und tut damit einen wichtigen Schritt zur Öffnung des königlichen Einflusses nach dem Süden hin¹⁵⁾. Schon vorher hatte Philipp I. aus dem Streit zweier Brüder um die Grafschaft Anjou konkreten Nutzen gezogen. Er anerkannte den Sieger, der den Bruder einkerkern ließ, um den Preis der Abtretung der ebenfalls dem Orléanais benachbarten Grafschaft Gâtinais, aus der die feindlichen Brüder stammten¹⁶⁾. Vermeintlich unscheinbare Indizien dieser Art dürfen wir als erste Anzeichen eines Wandels ansehen, wie denn auch die jüngere Forschung den vielgeschmähten Philipp I. als einen nicht nur geschickten Mehrer, sondern vor allem auch fähigen Verwalter seiner Domäne schätzengelernt hat, in dem man einen Vorbereiter des militärisch tüchtigeren Ludwig VI. sehen darf¹⁷⁾. Hat der nüchternere, auf das Greifbare und Zweckmäßige gerichtete Geist der Kapetinger hier letztlich den Erfolg über ein zunächst glanzvolleres, »ritterlichen Idealen« nachjagendes Fürstentum erungen, an dessen Höfen sich Dichtung und kulturelle Blüte entfalteten, die dem Königshof lange versagt blieb?

So etwa stellt sich, in groben Umrissen gezeichnet, die Problematik »Königtum-Fürstentum« in Frankreich zu Beginn des 12. Jahrhunderts dar. An seinem Ende steht mit Philipp II. August ein geradezu unbegreiflich schnell erzielter Triumph der Monarchie. Es ist also vor allem die Frage nach dem großen Wandel der Machtverteilung in diesem Jahrhundert, die uns zu beschäftigen hat. Um sie näher zu prüfen, bedarf es genauerer Überlegungen über die Ausgangspunkte der beiden Kontrahenten, die Stärken und Schwächen ihrer Position. Besondere Aufmerksamkeit hat dabei der Herkunft und dem Charakter des französischen Fürstentums zu gelten, seiner Entwicklung vor dem 12. Jahrhundert und während dieses Jahrhunderts¹⁸⁾. Es ist nicht nur bis heute

15) A. FLICHE, *Le règne de Philippe I^{er}, roi de France (1060–1108)*, Paris 1912, S. 150–152.

16) FLICHE (wie vorige Anmerkung) 183 ff. Die dort diskutierte Frage, ob Philipp die Grafschaft als Preis für Unterstützung bzw. Stillehalten, also vorher, oder als Preis der nachträglichen Billigung erhielt, kann hier vernachlässigt werden: der Effekt war die Anerkennung des Usurpators – und ein einträglicher Gewinn für die Krone.

17) Die positivere Beurteilung Philipps I. hat ROBERT FAWTIER, *Les Capétiens et la France*, Paris 1942, S. 21–23, eingeleitet.

18) An Versuchen der Gesamtdarstellung, bzw. der Behandlung bestimmter Aspekte der Gesamtheit des französischen Fürstentums sind vor allem zu nennen: JACQUES FLACH, *Les origines de l'ancienne France, X^e et XI^e siècles*, 4 Bände Paris 1886–1917 (vor allem Bd. 3, 505 ff. und Bd. 4); F. LOT, *Fidèles ou vassaux? Essai sur la nature juridique du lien qui unissait les grands vassaux à la royauté depuis le milieu du IX^e jusqu'à la fin du XII^e siècle*, Paris 1904;

weniger erforscht als das französische Königtum, dessen Entwicklung sich leichter skizzieren läßt – es herrschen auch bis heute in der Forschung nicht wenige Vorstellungen über das Fürstentum und seinen Rechtsgrund, die wir für unzureichend oder gar irrig halten. Außerdem wird auch bei dieser nur scheinbar einseitigen Betrachtungsweise ständig neues Licht auf das Königtum und seine Probleme fallen. Damit ist zugleich gesagt, daß wir auf die Schilderung des unleugbar reizvollen, in der Literatur aber schon behandelten politisch-diplomatischen Hergangs weitgehend verzichten und versuchen, dem verfassungsgeschichtlichen Moment einen breiteren Raum zu gewähren.

Bis zum heutigen Tage sehen nicht wenige, namentlich französische Historiker in den Fürsten des französischen Hochmittelalters geschickte und mehr oder weniger skrupellose »ramasseurs de comtés«, die es verstanden, in den Zeiten des karolingischen Niedergangs unzählige königliche Besitzungen und Rechte zu usurpieren. Diese Auffassung wurde, namentlich von Jacques Flach und dem belgischen Gelehrten Jean Dhondt, insoweit modifiziert, als man das Entstehen der neuen Machtgebilde mit »nationalités régionales« in Beziehung setzte, die, nach Unabhängigkeit vom karolingischen oder gar fränkischen Regime strebend, sich die Expansion jener Glücksritter zunutze gemacht und darum begünstigt hätten¹⁹⁾. Auf einige Fragen können

R. HOLTZMANN, Französische Verfassungsgeschichte, München u. Berlin 1910 (dort S. 63–103); H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933 (S. 260–356); J.-F. LEMARIGNIER, Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales, Lille 1945; J. DHONDT, Études sur la naissance des principautés territoriales en France, IX^e–X^e siècles, Brügge, 1948; P. FEUCHÈRE, Essai sur l'évolution territoriale des principautés françaises (X^e–XIII^e siècles). Etude de géographie historique, Le Moyen Age 58 (1925) 85–118; F. LOT, R. FAWTIER (Hg.), Histoire des institutions françaises au Moyen Age, t. I: Institutions seigneuriales, Paris 1957 (mit wichtigen Beiträgen zu einzelnen Prinzipaten, von DE BOUARD, RENOUEAU, RICHARD, GANSHOF u. a., aber ohne Behandlung des Gesamtphänomens); K. F. WERNER, Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums (9.–10. Jahrhundert), Die Welt der Geschichte 18 (1958) 256–289; 19 (1959) 146–193; 20 (1960) 87–119. Die Erforschung der einzelnen Prinzipate ist ganz ungleich weit fortgeschritten; am intensivsten wurde sie bisher betrieben zu Burgund, Flandern, Normandie und Anjou.

19) FLACH (wie Anm. 18) Bd. 4 trägt den Titel: »Les nationalités regionales« und behandelt Flandern, Normandie, Bretagne, Burgund und Aquitanien, mit einem Einschub zu Lotharingen. Von ihnen unterscheidet er die »Francie« im engeren Sinne; die Prinzipate, die sich dort entwickelt haben, behandelt er getrennt im 3. Band: Vermandois, Blois-Champagne, Vexin-Valois, Anjou-Maine. DHONDT (wie Anm. 18) analysiert den Niedergang der karolingischen Königsgewalt und motiviert den Aufstieg einiger Großen mit Unterstützung der nationalités régionales unter anderem mit deren tiefer Ablehnung gegen die fränkische Herrschaft (z. B. S. 234 f.), eine These, der wir uns nicht anschließen vermögen. (Vgl. dazu die trefflichen Bemerkungen von E. JARRY, Provinces et pays de France, 21, Paris 1950, 125–127). Sind beide Forscher dem frühen Fürstentum schon gerechter geworden als die meisten ihrer Vorgänger, so zeichnet sich seither geradezu eine Reaktion gegen die einstige zentralistische Betrachtungsweise in Frankreich ab. EDOUARD PERROY hat schon 1950 die Verdienste der Fürsten für den

solche Hypothesen, die wir hier in notwendig radikaler Verkürzung andeuten, keine Antwort geben: Warum stimmen die Herzogtümer, die im 9. und 10. Jahrhundert in allen Teilen des Frankenreichs entstanden, genau mit den karolingischen Teilreichen (*regna*) überein und tragen auch deren Namen? Im Westen *Neustria*, (westliche) *Francia*, *Aquitania*, *Burgundia*, im Osten *Alemannia*, *Baioaria*, (östliche) *Francia*, *Saxonia*, zwischen beiden die *Francia mediana* zwischen Rhein und Maas, bald unter dem neuen Namen *regnum Lotharii* bzw. *Lotharingia*. Warum gelangen in all diesen Gebieten Dynastien zu einer recht parallelen, herzoglichen Stellung, wobei in einigen *regna*, wie etwa in *Italia* und *Provincia*, statt der Stellung eines *dux* die eines *rex* erreicht wird? Warum macht die vermeintlich unersättliche Erobergungsjer jener Emporkömmlinge an den Grenzen der *regna* halt, wie Dhondt es selbst für das westfränkische *regnum Burgundiae* beobachtete, ohne eine Erklärung zu finden²⁰⁾? In allen Fällen handelt es sich um vizekönigliche Gewalt, wie sie von einem hohen spätkarolingischen Amtsträger noch mit Wissen und Willen der karolingischen Könige und des Adels der betreffenden *regna* in diesen ausgeübt wurde. Gerade nicht die Usurpatoren und Unruhestifter (sie wurden vom König im Verein mit glücklicheren Standesgenossen überwunden), sondern »königstreue« Große sind es gewesen, die solche Machtstellungen aufbauen konnten. Treffende Bemerkungen in dieser Richtung hat Dhondt selbst schon gemacht²¹⁾. Sämtliche *duces* des frühen 10. Jahrhunderts, auch die recht unglücklich so genannten deutschen »Stammesherzöge«, sind Nachfolger, Erben legitim amtierender karolingischer Amtsträger im gleichen Gebiet. Diese

Ausbau der staatlichen Ordnung im Hochmittelalter und das reiche Erbe, das sie dem Königtum auf diesem Felde hinterlassen haben, betont (Histoire de la France pour tous les Français, Band 1, Paris 1950, S. 87, 94, 138). MICHEL DE BOUARD hat auch schon terminologische Konsequenzen gezogen und spricht in seinem Beitrag über den normannischen Dukat vom pouvoir princier (Histoire des institutions, hg. v. LOT und FAWTIER — wie Anm. 18 — Band 1, 1957, S. 5 und 9). Aber gerade weil man von der simplen Antithese pouvoir royal — anarchie féodale inzwischen weit entfernt ist, wird die Erforschung der tatsächlichen Institutionen und des dahinter stehenden politischen Denkens eine immer dringlichere Aufgabe.

20) DHONDT (wie Anm. 18) 162 f. Die Beobachtung selbst hat schon M. CHAUME, Les origines du duché de Bourgogne, Band 1 (Histoire politique), Dijon 1925, S. 386, Anm. 6 gemacht: »Il est très remarquable que Richard n'ait jamais tenté aucune entreprise territoriale au delà des frontières du regnum Burgundiae«. Für den Hergang im einzelnen darf ich auf die Anm. 1 angekündigte Veröffentlichung verweisen.

21) DHONDT z. B. S. 213 (in der Sache, ohne ausdrückliche Hervorhebung). Obgleich DHONDT immer wieder beobachtet, wie eine Gruppe von Grafschaften, ein großes Kommando (und schließlich ein ganzes *regnum!*) von Königen fränkischen Großen übertragen werden, hat er diesen entscheidenden Weg zur Erklärung der neuen Machtballungen nicht erkannt und spricht in diesem Punkt noch dieselbe Sprache wie die ältere Literatur, wenn er in der Zusammenfassung auf die Frage (S. 243) »Comment les princes sont-ils parvenus à s'arroger l'ensemble de ces droits?« antwortet: » . . . milles petits exemples d'usurpation de terres, d'impôts, de tonlieux. Tout cela multiplié par cent et par mille, s'est reproduit durant des années et des années dans toute la France et a abouti à la spoliation totale de la couronne.«

gesamtfränkische Grundlage, die ich im einzelnen in meiner Arbeit über »Die Entstehung des Fürstentums« belegen werde, eröffnet ein Verständnis in das Wesen des französischen Fürstentums, das bisherigen Auffassungen, die nicht vom spätkarolingischen Quellenbefund ausgingen, weil sie zeitlich hinter ihm eine gewaltige Zäsur annahmen, notwendig verschlossen bleiben mußte.

Ausgangspunkt der neuen Fürstengewalt war die Stellvertretung des *rex* in einem ganzen (wenn auch oft kleinen) Teilreich, wobei dieser erste Mann, allen Grafen in diesem Gebiet übergeordnet, offiziell zumeist den Titel *marchio*, auch *marchio regni* empfing (der in dieser Periode, wie ich nachweisen kann, nichts mit »Markgraf« zu tun haben muß!), bis sich *dux* bzw. *dux regni* allgemein durchsetzte. Der politische Aufstieg dieser Größten im Frankenreich, neben den Karolingern, zu fast autonomer Stellung fand seinen Ausdruck in der noch viel wichtigeren Bezeichnung *princeps* (im Singular!), die besagte, daß der *dux* (jetzt auch *Dei gratia dux*) anstelle eines *rex* der *princeps* über ein *regnum* war, Inhaber der *principalis potestas*, der *auctoritas principalis*, das heißt der höchsten (an sich königlichen) Gewalt, des Rechtes, sie zu delegieren und damit auch die hohen Amtsträger, die Grafen, einzusetzen²²). Man hat zu wenig beachtet, daß bis zur 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts nur dem Herrn über ein ganzes *regnum* unter den Nichtkönigen die Bezeichnung des *princeps* zuerkannt wurde. Erst von da an vollzog sich in Frankreich die Ausdehnung dieser Bezeichnung auch auf geringere Machthaber, und diese Entwicklung verdunkelte die ursprüngliche Tragweite des Titels, die, weil sie dem in dieser Frage von Ficker ausschließlich be-

22) In der Präambel zum Kapitulare von Quierzy-sur-Oise (MG Capit. 2, 356, nr. 281) hatte Karl der Kahle die Garantie des Staatswesens für die Kirchen des Reiches in die Worte fassen lassen ... *et eisdem* (sc. sacerdotibus atque servis Dei) *principalis potestas et illustrium virorum strenuitas seu rei publicae administratores ... in omnibus ... concurrant ...* Karls Sohn Ludwig II. hatte diese Erklärung beim Regierungsantritt erneuert (Annales de Saint-Bertin, ed. F. GRAT (u. a.), Paris 1964, S. 220, zum Jahre 877). Als Rudolf I. von »Hochburgund« gerade König geworden war, läßt er im ersten uns erhaltenen Herrscherdiplom das Bewußtsein, die höchste Gewalt erlangt zu haben, zum Ausdruck kommen: ... *per auctoritatem quam habemus principalem ...* (Chartes de Cluny, ed. BERNARD et BRUEL, I (1876) 39 f., nr. 33; künftig ed. TH. SCHIEFFER, MG DD Die Urkunden der Rudolfinger, Nr. 3; vgl. zu dieser Urkunde R. POUFARDIN, Le royaume de Bourgogne (888–1038), Paris 1907, Anm. 3). Diese *principalis potestas* bzw. *auctoritas* sieht man in den folgenden Jahrzehnten vom nichtköniglichen *princeps* ausgeübt, der sich in Alemannien 924 *Purchardus divina annuente gratia dux Alamannorum* nennt (Züricher UB I, 1888, 79 f., Nr. 188), in Baiern 906 *Arnulfus divina ordinante providentia dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum* (K. REINDEL, Die Bayerischen Liutpoldinger von 893–989, München 1953, Nr. 48), in Burgund schon 890 ... *in-clytissimi Richardi ducis eximiique principis* (MG Capit. 2, 377, Nr. 289), in Aquitanien 902 *Willelmus inclytus dux et marchio* (BERNARD-BRUEL, Chartes de Cluny I, Nr. 78); die Herzöge Alanus und Eudo von Bretagne bestätigten 1013/22 einem Kloster Besitzungen *infra dici-onem regni nostri ...* (A. DE LA BORDERIE, Recueil d'actes inédits des ducs de Bretagne, Bull. et Mém. de la Société arch. du dép. d'Ille-et-Vilaine 17 [1885] 6–8, nr. 2); Widukind von Corvey I, 30 (ed. HIRSCH, MGSSrG S. 43) nennt Giselberts Herrschaft in Lothringen *principatus*

nutzten Du Cange entgangen war, auch von Ficker nicht erkannt wurde²³⁾! Das Fürstentum des 10. Jahrhunderts war nicht aus bloßem Sammeln von Grafschaften, aus der Häufung von Grafenrechten hervorgegangen; es vertrat den König in einem Teilreich, stand über den Grafen, verkörperte Königs-, nicht Grafenrecht²⁴⁾. Eben

regionis, und eine Urkunde von 963 sagt vom lothringischen *dux* Brun, dem Bruder Ottos I.: *qui tunc principatum totius regni* (sc. Lotharii) *post ipsum* (sc. imperatorem) *tenebat*. (BEYER, Mittelrhein. UB 1, 271, Nr. 211). Der im letzten Beleg zum Ausdruck kommende Gedanke ist in der spätkarolingischen Zeit gemeinfränkisch: Der (Groß-)König über mehrere *regna* ist *rex* in jedem *regnum*, hat aber in den meisten dieser *regna* einen *dux* unter sich. So nennt sich König Rudolf von Westfranken 933 *gratia Dei Francorum et Aquitanorum atque Burgundionum rex* (HF 9, 578, Nr. 17); die Widmung Otfrieds von Weißenburg an Ludwig den Deutschen lautet *Ludouuico orientalium regnorum regi* (Otfried, ed. ERDMANN, 4. Aufl. hg. v. L. WOLFF, Tübingen 1962, S. 1); Otto der Große nennt den Erzbischof Adaldag von Hamburg-Bremen *summus consiliarius regnorum nostrorum* (D OI 274); Ludwig IV. von Westfranken nennt Hugo den Großen 936 . . . *in omnibus regnis nostris secundus a nobis* (Recueil des actes de Louis IV, ed. PH. LAUER, Paris 1914, 10, nr. 4), und Hugo Capet urkundet 988 für Corbie . . . *per omnia regna nostra* . . . (HF 10, 552). Vgl. auch Anm. 24. Diese kleine Auswahl von Belegen soll andeuten, wie selbstverständlich den Zeitgenossen die »*regna*-Struktur« sowohl des fränkischen Gesamtreiches als auch seiner Teil-Nachfolgestaaten war, und wie sehr die Wahrnehmung von Königsrechten in einem der kleinen Teil-*regna* Ausgangspunkt der Fürstengewalt gewesen ist. Vom Böhmenherzog Bracizlaus sagt noch eine spätere Quelle über die Bestätigung einer Schenkung an das Kloster Sazawa: . . . *principali corroboravit auctoritate*. (Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag, ed. B. BRETHOLZ, MG SSrG, N. S., 1923, Anhang I, S. 245).

23) FICKER (wie Anm. 1) 1, 26; 28; 127 f. beruht in seinen Äußerungen über die Bedeutung von *princeps* vor dem 12. Jahrhundert, also vor der Zeit, mit der er sich laut eigener Aussage (S. 18) in selbständiger Forschung beschäftigte, auf den Belegen, aber auch auf der (irrigen) Vorstellung über den Verlauf der Entwicklung von DUCANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis, s. v. »*princeps*«, in der Ausgabe von HENSCHEL (mit späteren Nachträgen), Band 6 (Niorf 1886) 500–503. Es ist der Forschungsstand des 17. Jahrhunderts, der durch FICKERS Autorität auch noch im 20. Jahrhundert vielfach maßgebend gewesen ist.

24) In bemerkenswerter Weise hat das gesehen JEAN RICHARD, Les ducs de Bourgogne et la formation du duché du XI^e au XIII^e siècle, Paris 1954, vgl. dort 111 ff. über den *ducatu*s, die Herzogsgewalt, die eine durchaus andere Qualität habe als der *comitatus*. Siehe dort S. 117, Anm. 2 den Beleg aus: Les Chartes de Saint-Étienne de Dijon, hg. (für die Zeit von 1155 bis 1200) v. G. VALAT, nr. 18: *regalis et ducalis iustitia*, nr. 78: *liberos dico ab omni iure et exactione regali et ducali*. Diese Zuordnung herzoglicher und königlicher Gerechtsame läßt sich letztlich bis in die »*Leges*« der späten Merowingerzeit zurückverfolgen. Als Hugo Capet 994 der Abtei Saint-Germain d'Auxerre Immunität und Schutz bestätigt, formuliert er: *Cuius abbatiae tutionem sub manu regum aut forte ducum (!) eius regni (!) constituimus ita ut nullus principum eam invadere . . . audeat . . .* (HF 10, 562). Noch dem 11. Jahrhundert ist die Vorstellung vom *regnum Burgundiae*, in dem der *dux* herrscht, selbstverständlich. Herzog Robert urkundet 1053: *Undo ego* (und nicht *ergo*, wie Hg. druckt) *Robertus superni arbitri cuncta regente ac disponente potentia post obitum patris mei Roberti regis Francorum Burgundie regnum eius destinatione ducis auctoritate adeptus . . .* (E. PETIT, Histoire des ducs de Bourgogne de la race capétienne 1 (Paris 1885, 382, Nr. 38).

darum finden sich in der Hand des *princeps* die Königsrechte vereinigt – er mußte sie nicht mühsam einzeln zusammentragen und usurpieren, sondern übernahm sie mit dem »großen Kommando«, das man ihm übertrug, »en bloc«, zuerst deutlich noch in Vertretung des Königs, später mehr und mehr in eigener Sache. Im einzelnen hat es dabei erbitterte Auseinandersetzungen zwischen führenden Adelshäusern um den *dux/princeps*-Rang gegeben: Im 10. Jahrhundert begegnen als Herzöge von Aquitanien die Grafenhäuser von Auvergne, Toulouse und Poitou und das Haus der Robertiner, bis der Herzogstitel endlich dem Hause Poitou verbleibt²⁵). Das nur mühsam sich behauptende Königtum hat die Legitimierung der neuen *regna*-Machthaber gewiß nicht selten widerwillig und notgedrungen vorgenommen, daß sie aber geschah, läßt sich erweisen! Daß in Ostfranken die zunächst genau wie im Westen in Richtung auf eine vollständige Übernahme der Königsrechte durch den *dux/princeps* gehende Entwicklung von den Ottonen (selbst mächtige spätkarolingische *duces* im *regnum Saxoniae*!) aufgefangen wurde und einer erneuten Zusammenfassung der Königsrechte in einer Hand bei Fortdauer eines geschwächten Herzogtums weichen mußte, ist der entscheidende Unterschied der ostfränkisch-deutschen gegenüber der westfränkisch-französischen Entwicklung seit der Mitte des 10. Jahrhunderts.

Ehe wir versuchen, das Wesen des französischen Fürstentums, die Rechte des Fürsten und die ihm zur Verfügung stehenden Instrumente einer Administration näher zu bestimmen, müssen wir in aller Kürze die wesentlichen Fürstentümer nennen. Ihr Kreis hat sich im 10. und 11. Jahrhundert erweitert, so, daß auch hier der Charakter des Fürstentums zumindest eine Modifikation erfuhr. Neben dem Grundtypus des *princeps* in einem fränkischen Teilreich, wie wir ihn im Osten in den Herzögen von Baiern, Sachsen, Franken, Alemannien und Lothringen (das eine Weile auch zum Westen gezählt werden kann), im Westen in den Herzögen von Aquitanien, Burgund und *Francia/Neustria* verkörpert sehen, treten schon früh hervor die Großen, die sich in den peripheren Gebieten des Reiches als Herren über eine weitgehend nichtfränkische Bevölkerung durchgesetzt haben, namentlich also die Herzöge von Bretagne²⁶) und Gascogne²⁷). Vergleichbar ist die Gewalt des sich im 10. Jahrhundert hinzugesellenden Normannenherzogs. Es ist bezeichnend, daß hier, in der Normandie, wie auch vorher schon in der Bretagne, früh von einem *regnum* gesprochen wird, das ja die Grundlage einer herzoglichen Gewalt darstellt! Man hat schließlich sogar

25) L. AUZIAS, L'Aquitaine carolingienne (778–987), Toulouse-Paris 1937; DHONDT (wie Anm. 18), S. 217 ff.

26) Der Entwicklung des bretonischen Prinzipats ist in meinem Anm. 1 angekündigten Buch ein größeres Kapitel gewidmet. Er hat sich in erstaunlich enger Verbindung mit den fränkischen Institutionen herausgebildet. Vgl. vorläufig den Überblick von B. POCQUET DU HAUT-JUSSÉ, in: LOT, FAWTIER (wie Anm. 18) 1, 267 ff. und die dort 287 f. genannte Literatur.

27) Vgl. ebd. 185 ff.: CH. SAMARAN, Les institutions féodales en Gascogne au Moyen Age, sowie CH. HIGOUNET, Bordeaux pendant le haut moyen âge, (Bordeaux 1963, = Bd. 2 von: Histoire de Bordeaux, hg. v. CH. HIGOUNET).

versucht, die Normandie dem *regnum Neustriae* gleichzusetzen, von dem sie doch nur einen Teil umfaßte²⁸⁾. In allen drei Fürstentümern hat eine weitgehende Frankisierung, namentlich der Institutionen, stattgefunden, in der Gascogne begünstigt durch die Verbindung mit der fränkischen Grafschaft Bordeaux, in der Bretagne durch die im 9. Jahrhundert vollzogene Einverleibung der fränkischen Grafschaften Nantes und Rennes (zeitweise sogar Avranches und Cotentin); die Normandie entstand ohnehin auf fränkischem Gebiet. Gemeinsam ist dieser Gruppe auch die relativ späte offizielle Anerkennung des Herzogstitels, aber auch, daß diese in der Selbstbezeichnung früh auftretende hohe Titulatur sich eben doch durchgesetzt hat²⁹⁾.

Eine weitere Gruppe von Fürsten, die als solche im 10. Jahrhundert klar hervortreten, wird gebildet von den Grafen von Flandern, Toulouse und Barcelona. Wie die eben genannten Gebiete liegen auch ihre Herrschaftsbereiche sehr peripher und haben, wenigstens teilweise, eine spanische, bzw. westgotische, bzw. flandrische Bevölkerung, die sich von der frankogallischen Bevölkerung des Westreichs abhebt. Staatsrechtlich befanden sie sich jedoch nie, wie unleugbar über kürzere oder längere Zeiträume hinweg Bretagne, Gascogne und Normannen (diese vor ihrer völligen Integration in den fränkischen Staat) außerhalb oder am Rande des Reichs. Alle drei haben mit den beiden ersten Gruppen gemeinsam, daß sie über ein geschlossenes Territorium verfügen, für das der Ausdruck *regnum* entweder schon bestand (die Spanische Mark erhält schon früh, auch in den Urkunden, die Bezeichnung *regnum Hispaniae*; die Grafen von Toulouse werden *marchioldux* von Gothien/Septimanie, das seit eh und je ein eigenes *regnum Septimaniae* bzw. *regnum Gothiae* bildete) oder sich wie im Falle Flanderns, früh ausbildete³⁰⁾. Der *princeps* suchte seine herausragende

28) M. DE BOUARD, Le duché de Normandie, in: Hist. des instit. franç. (wie Anm. 18) 1, 1–33; ders., De la Neustrie carolingienne à la Normandie féodale: continuité ou discontinuité, Bulletin of the Institute of Historical Research XXVIII, Nr. 27 (1955) sowie die seit längerem angekündigte größere Arbeit ähnlichen Themas von LUCIEN MUSSET. Außerordentlich wertvoll (in unserem Zusammenhang namentlich zur Frage des *comes*-, *dux*- bzw. *princeps*-Titels) die Ausgabe der Herzogsurkunden durch MARIE FAUROUX, Recueil des actes des ducs de Normandie (911–1066), Caen 1961. Zum frühesten, gesicherten Vorkommen des *dux*-Titels in normannischen Urkunden vgl. W. KIENAST, HZ 199 (1964) 470: Original, 1006, FAUROUX n° 9. Als *Normannorum princeps* trat Richard I. jedoch schon 968 auf einem Placitum neben seinem Lehnsherrn Hugo (*Francorum dux*) auf: Teil des zur *Francia* gehörenden Neustriens, hat die Normandie doch ihren anerkannten eigenen Herrn. (FAUROUX n° 3).

29) Vgl. die Anm. 26–28 genannte Literatur, sowie jetzt: W. KIENAST, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland, München 1968.

30) Vgl. schon das Diplom Karls des Kahlen von 869 Februar 28: . . . *quasdam res iuris nostris infra Septimaniae regnum, in pago Russilionense* . . . (G. TESSIER, Recueil des actes de Charles II le Chauve, Bd. 2, Paris 1952, 210, Nr. 322). Ganz klar geht der Charakter des *regnum Septimaniae* als eines der *regna* des westfränkischen Königs hervor aus einer Urkunde Karls III. von 898: *Concedimus etiam sibi in toto regno nostro Goticae vel Septimaniae* . . . (PH. LAUER, Recueil des actes de Charles III le Simple, Bd. 1, Paris 1940, 23, Nr. 13). Flodoard, Annales 944 (ed. LAUER, Paris 1905, 90) erwähnt *Regimundus princeps Gothorum*; 941 nennt

Stellung, die sowohl im Besitz mehrerer Grafschaften als auch in der Befehlsgewalt über andere Grafen zum Ausdruck kam, durch eine besondere Titulatur zu unterstreichen: Der Graf von Barcelona war seit dem 9. Jahrhundert ohnehin *marchio*, der Graf von Flandern tritt im 10. Jahrhundert, in der gleichen Zeit, in der man beginnt, ihn *princeps* zu nennen, als *marchio* auf, der Graf von Toulouse beanspruchte, nach zeitweiliger Führung des *dux*-Titels (für Aquitanien), die Würde eines Pfalzgrafen³¹).

Von allen diesen bedeutenden Prinzipaten zu unterscheiden sind solche Fürstentümer, die entweder nur eine Großgraftchaft umfassen (auch wenn sie sich später etwas ausdehnen), wie etwa der Prinzipat der Grafen von Anjou und der Grafen von Maine, oder aber aus der bloßen Ansammlung mehrerer Grafschaften in einer Hand hervorgegangen sind – was also dem in der Literatur üblichen Bilde des *rammasseur de comtés* entspräche. Das bedeutendste Beispiel für diesen Typus stellt in Nordfrankreich das Haus der Grafen von Blois dar, die im Laufe des 10. Jahrhunderts die Vicomté in Tours, die sie zum Besitz der Grafschaft ausbauten, die Grafschaften Châteaudun und Chartres, im Laufe des 11. Jahrhunderts die Grafschaften Troyes und Meaux (= »Champagne und Brie«) erwarben, von zahlreichen kleineren Grafschaften nicht zu sprechen³²). Die Besonderheit dieser Gruppe liegt darin, daß sie gewisserma-

Ludwig IV. den gleichen Raimund von Toulouse, der damals auch die Auvergne beherrscht, *princeps Aquitanorum* (Recueil des actes de Louis IV, ed. LAUER, Paris 1914, n° 17). Zur Entwicklung des Principats von Barcelona vgl. RAMON D'ABADAL I DE VINYALS, *Els primers comtes catalans*, Barcelona 1958; DERS., *La domination carolingienne en Catalogne*, *Revue historique* 225 (1961) 319–340, sowie die reichen Quellensammlungen: *Catalunya Carolingia*, Bd. II, I Barcelona 1926–1950; Bd. II, 2, 1952 (hg. v. ABADAL I DE VINYALS), und F. UDINA MARTORELL, *El Arhivo condal de Barcelona en los siglos IX–X*, Barcelona 1951.

Den besten Überblick über die Entwicklung in Flandern gibt F.-L. GANSHOF, *La Flandre sous les premiers comtes*, Bruxelles 1943; ders., in: LOT, FAWTIER (wie Anm. 18) 1, 343–426. Die entscheidende Figur ist Arnulf der Große. Man beachte das Diplom des westfränkischen Königs Lothar von 964, Februar 22, erstmals nach dem Original ediert von GYSSELING und KOCH, *Diplomata Belgica*, 155–57, n° 60. Hier wird Arnulf *regni nostri marchio nobilissimus* genannt, und die Immunitätsklausel lautet . . . *nullus secularium, sive clericorum, non quilibet princeps (!) vim aliquam inferat* . . . Den Arnulf hat der in Titelfragen sehr genaue Flodoard von Reims als einen der ersten Nicht-Herzöge *princeps* genannt: *Annales*, ed. LAUER, Paris 1905, 152 (zum Jahre 962). Über Bestimmungen Arnulfs zur Nachfolge in Flandern heißt es in einer Notiz, die ausweislich ihrer Schrift ins ausgehende 10. Jahrhundert gehört (ed. GYSSELING und KOCH, *Diplomata Belgica* 160–63, n° 63) von der Herrschaft über Flandern: *regimen totius monarchie*, ein Ausdruck, der später, etwa als *monarchia Flandriarum*, häufig wiederbegegnet.

31) Vgl. die zu Anm. 30 genannte Literatur und, zum Problem des Pfalzgrafen-Titels, unten Anm. 36.

32) Zu den Grafen von Anjou vgl. HALPHEN (wie Anm. 9), dazu, zeitlich anschließend, J. CHARTROU, *L'Anjou de 1109 à 1151*, Paris 1928, und J. BOUSSARD, *Le comté d'Anjou sous Henri Plantagenêt et ses fils (1151–1204)*, Paris 1938. Zur Grafschaft Maine: R. LATOUCHE, *Histoire du comté du Maine pendant le X^e et le XI^e siècle*, Paris 1910. Eine angemessene

ßen als ein Fürstentum der »2. Welle« aus der teilweisen Auflösung der großen *regna* hervorgegangen ist. Besonders eindrucksvoll läßt sich das zeigen an den Loiregrafschaften, die sich die Krise des robertinischen Herzogtums in Neustrien zunutze machten, die 956 mit dem Tode Hugos des Großen eintrat³³⁾. Aus dieser Zeit datiert die, vom karolingischen Königtum begünstigte, selbständige Stellung der Grafen von Anjou, Maine und Blois/Tours. Zwar konnte Hugo Capet einen Teil des verlorenen Terrains wieder zurückgewinnen, als er aber selbst König wurde, war die Stellung jener Großgrafen direkt unter der Krone, ohne eine dazwischen stehende herzogliche Gewalt, definitiv gesichert. Alle diese Grafen nahmen nun die vollen Rechte eines *princeps* in ihrem Territorium in Anspruch. Ähnliches geschah in Aquitanien, wo größere und sogar mittlere Herren sich weitgehend verselbständigten, immerhin formal aber noch die Lehnshoheit des zwischen ihnen und der Krone stehenden *dux* anerkannten. In Burgund führte die Verselbständigung in den Grafschaften, die der Herzog nicht selbst besaß, zu einer Konsolidierung des »*duché*« im engeren Sinne, das sich nun herausbildete, eine Erscheinung, die ganz parallel zu einer ähnlichen Entwicklung des Herzogtums Bayern innerhalb des alten *regnum Bavariae* ist!³⁴⁾

Einen besonderen Fall stellt das engere *regnum Franciae*, das Gebiet zwischen Seine und Maas dar, da sich hier die Reste der unmittelbaren karolingischen Königsherrschaft befanden, namentlich in Gestalt der zeitweise sogar von den Ottonen für die westfränkischen Könige geretteten Königsbistümer³⁵⁾. Weder der Versuch Heri-

Untersuchung und Darstellung der Geschichte der Grafen von Blois-Tours-Chartres-Châteaudun vor und nach dem Erwerb der Champagne durch diese Dynastie (1019/25) fehlt. Für die frühere Zeit am besten: R. MERLET, *Les comtes de Chartres, de Châteaudun et de Blois aux IX^e et X^e siècles*, Chartres 1900, dazu, zeitlich anschließend, L. LEX, *Eudes, comte de Blois, de Tours, de Chartres, de Troyes et de Meaux (995-1037) et Thibaud, son frère (995-1004), Troyes 1892*. Im übrigen ist man immer noch angewiesen auf H. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Histoire des ducs et comtes de Champagne*, 6 Bände, Paris 1859-69.

33) Die Bedeutung dieser Krise des »robertinischen Staats«, die durch den plötzlichen Tod Hugos des Großen eintrat, ist meist übersehen worden. Sie spiegelt sich in einer Urkunde aus dem Jahre 958, die im Anschluß an ein Treffen der beiden nun im Loireraum führenden Fürsten, Fulco dem Guten von Anjou und Tetbald I. von Blois (von der späteren, sagenhaften Überlieferung »Tricator« genannt, daher in der Literatur als »Thibaud le Tricheur« bekannt) ausgestellt wurde und das Selbstbewußtsein dieser nun emanzipierten Robertiner-Vasallen verrät: ... *qui* (sc. Theobaldus atque Fulco venerabiles comites) *Domini largitione eius regni* (sc. Neustriae!) *gubernatores atque administratores existerent*. (BALUZE, *Histoire de la maison d'Auvergne* 2, Paris 1708, Preuves p. 23). Ich werde an anderer Stelle nachweisen, daß der Graf von Blois überhaupt erst nach dem Tode Hugo des Großen Chartres und Châteaudun an sich gebracht hat!

34) Zu Burgund siehe das oben Anm. 24 zitierte Werk von J. RICHARD. Für Bayern wurde eine entsprechende Entwicklung ab 1180 nachgewiesen durch MAX SPINDLER, *Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums*, München 1937.

35) Über das bedeutsame Eingreifen der Ottonen habe ich auf dem Historikertag in Trier 1958 in einem Vortrag über »Graf und Bischof im 10. Jahrhundert« gehandelt. Meine Ergeb-

berts II. von Vermandois, noch derjenige der Robertiner, das ganze *regnum* in die eigene Hand zu bekommen, ist gelungen. Die engere *Francia* bot sich dadurch in der Folge von selbst als ein Gebiet mit zahlreichen mittleren und kleineren geistlichen und weltlichen Herrschaften an, die direkt von der Krone zu Lehen gingen. Unter ihnen ragte der *comes Francorum* bzw. *comes palatinus* von Troyes hervor: Eine Stellung, die sich das Haus Vermandois, damals Inhaber von Troyes, sicherte, als es in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts zur wichtigsten Stütze der letzten karolingischen Könige geworden war, und die es seinen Erben, den Grafen von Blois, hinterließ³⁶⁾. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Verselbständigung der Teilreiche auf Kosten der Zentralgewalt eine Auflösung der inneren Einheit der einzelnen *regna* folgte, daß, so wie vorher Königsrechte auf den *princeps regni* übergegangen waren, nun solche königlichen bzw. vizeköniglich-herzoglichen Rechte von den Grafen in Anspruch genommen wurden. Selbst innerhalb der Grafschaften machten sich die Unabhängigkeitsbestrebungen einiger großer Burgherren geltend, mochten sie nun dem alten Adel angehören oder erst durch den Grafen selbst in ihre Stellung gekommen sein. Lema-rignier und Duby haben diese Erscheinung besonders sorgfältig analysiert³⁷⁾. Für uns genügt es, die Grenzen dieser Entwicklung deutlich zu machen, die eben keineswegs zu einer Auflösung aller Staatlichkeit ad infinitum geführt hat. Während es namentlich in Südfrankreich zu zeitweilig großer Zersplitterung gekommen ist, die erst durch

nisse weichen von der bekannten Studie von H. SPROEMBERG, Die lothringische Politik Ottos des Großen, Rhein. Vierteljahresblätter 11 (1941) 1–101, erheblich ab. Die Untersuchung soll, mit seither beigebrachten zusätzlichen Belegen, in selbständiger Form, zugleich als Beitrag zur Entstehung des »Ottonischen Reichskirchensystems«, erscheinen.

36) Vgl. dazu den schönen Aufsatz von WALTHER KIENAST, Comes Francorum und Pfalzgraf von Frankreich, in: Festgabe für Paul Kirn, zum 70. Geburtstag, Berlin 1961, 80–92, dort S. 82. Diese Pfalzgrafenwürde bezieht sich übrigens eindeutig auf das Teilreich *Francia*, nicht auf ganz Frankreich. KIENAST 91 f. hält es für wahrscheinlicher, daß der Titel *comes Francorum* analog zu *dux Francorum* gebildet worden sei und einen allgemeineren Anspruch verkörpere. Vgl. dagegen den von KIENAST 90, Anm. 55 selbst zitierten Beleg aus der Chronik von Morigny ed. L. MIROT 21912, 21 f.: *Teobaldum . . . comitem Carnotensium, Blesentium, Meldensium, aliarumque multarum provincialiarum, qui comes palatinus et intra Franciam (!) secundus a rege . . .* Wenn die territoriale Einheit *Francia*, die auch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch lebendig war, hier nicht gemeint wäre, hätte *secundus a rege* ohne den einschränkenden Zusatz genügt. Der Verfasser bezieht sich eben ganz klar auf ein Gebiet, das im Unterschied zu Burgund, Aquitanien etc. keinen eigenen *dux* (mehr) hat. Hier ist der Pfalzgraf und *comes Francorum* im Rang der erste nach dem König.

37) J. F. LEMARIGNIER, Structures monastiques et structures politiques dans la France de la fin du X^e siècle, Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, IV (Spoleto 1957) 357–400, vor allem S. 369 ff.; ders., La dislocation du *Pagus* et le problème des *Consuetudines* (X^e–XI^e siècles), in: Mélanges d'Histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen, Paris 1951, 401–410; G. DUBY, La Société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâconnaise, Paris 1953 (vor allem S. 155 ff. dieses weit über seinen geographischen Rahmen hinaus bedeutsamen Werkes).

späte »Regroupements« wieder eingedämmt wurde, ist der Norden Frankreichs gekennzeichnet durch das Sich-Behaupten der großen Prinzipate, d. h. der oben genannten größeren Einheiten bis herab zu den Großgrafen³⁸⁾. Sie haben die aus einer zeitweiligen, erheblichen Verselbständigung ihrer großen Vasallen sich ergebende Krise zu verschiedenen Zeitpunkten, namentlich aber zu Beginn des 12. Jahrhunderts, überwunden und dabei, wie wir sehen werden, ihre überlegenen administrativen und finanziellen Mittel wirkungsvoll eingesetzt. Die politische Karte Nordfrankreichs ist jedenfalls im 12. Jahrhundert geprägt von wenigen bedeutenden – recht geschlossene Territorien mit recht eindeutigen Grenzen bildenden – Prinzipaten, unter denen die Kronomäne, die ebenfalls zu Beginn des 12. Jahrhunderts sich innerlich konsolidiert und widerspenstige kleinere Herren niederwirft, nur als eine Einheit unter mehreren, ihr König im wahren Sinn des Wortes nur als *primus inter pares*, was seine tatsächliche Macht angeht, erscheint.

Halten wir noch einmal fest, daß sich auch die fürstliche Gewalt in denjenigen Prinzipaten, die aus der Ansammlung mehrerer Grafschaften in einer Hand hervorgegangen war, am Modell der Gewalt entwickelt hat, von der sie sich emanzipierte, nämlich der vizeköniglichen Gewalt des *dux in regno*, und von ihr übernahm sie auch den *princeps*-Titel! Ursprünglich waren diese Grafen Untergebene und Helfer des *marchio/dux*, und erscheinen in seinen Urkunden als seine Vasallen. Neben dem Typus des Vasallengrafen spielt eine besondere Rolle der *vicecomes*, den der *marchio/dux* in einer Reihe von Grafschaften, die er selbst in der Hand hatte, als Vertreter einsetzte³⁹⁾. Ganz gleich, ob eine Rangerhöhung vom *Vicecomes* zum *Comes* stattfand (wie überwiegend im Norden Frankreichs) oder nicht (wie meist im Süden), der Vertreter des Fürsten hat sich in vielen Fällen zum *princeps* in diesem Teilgebiet an Stelle seines Lehnsherrn aufgeschwungen. Hier liegt aber auch einer der wesentlichen Antriebe zur Entstehung eines Verwaltungsgefüges mit einer Art absetzbarer »Beamten« in Nordfrankreich: Sowohl der König als auch die großen Fürsten begannen recht früh damit, Grafschaften in der eigenen Hand nicht mehr an *Vicecomites* oder Vasallengrafen zu vergeben, sondern durch Untergebene anderer Art zu verwalten⁴⁰⁾. Diese Erscheinung erweist sich als Wendepunkt in Richtung auf eine Rekonsolidierung der größeren staatlichen Gebilde, zunächst der einzelnen Prinzipate (einschließlich der Kronomäne), dann der gesamten Monarchie. Die dergestalt als ein Kernstück der Verfassungsgeschichte ins Auge fallende Verwaltungsgeschichte soll darum auch im Mittelpunkt unserer nun folgenden Darlegungen stehen.

38) Diesen Unterschied zwischen Nord und Süd hat gut herausgestellt EDOUARD PERROY, *La féodalité en France du X^e au XII^e siècle*, in: *Les Cours de la Sorbonne* (Paris 1956, vervielfältigte Exemplare), Heft 1–3.

39) W. SICKEL, *Der fränkische Vicecomitat* (1907).

40) Vgl. dazu unten S. 200 ff.

Untersucht man die Rechte, die der französische Fürst des 10.–12. Jahrhunderts ausübte, im einzelnen, so erkennt man sehr bald, daß es sich um nichts anderes als die Befugnisse des Königs handelt, die nur, statt vom König selbst, durch den *princeps* wahrgenommen werden. Auf der anderen Seite wird in einigen Fällen deutlich, daß der unterschiedliche Ursprung, nämlich aus dem frühen Prinzipat für ein ganzes *regnum*, oder aus der Übernahme fürstlicher Gewalt durch einen Grafen, der ursprünglich einem *dux regni* untergeordnet war, durchaus langfristige Unterschiede im Umfang der Herrschergewalt zur Folge haben kann. Das zeigt sich am deutlichsten in den Rechten des *princeps* gegenüber der Kirche. Der *princeps* und *dux Aquitanorum* etwa verfügt, an Stelle des Königs, über die Bistümer des Landes, übt in ihnen das faktische Ernennungsrecht aus und bezieht dieselben Einkünfte wie der König, namentlich aus dem Spolienrecht. Daß der Herzog von Aquitanien Herr seiner Bischöfe war, ist dem geschulten Kanonisten Fulbert von Chartres so selbstverständlich, daß er einmal vom *domino Guillelmo* (Herzog Wilhelm V.) *et episcopis eius(!)* spricht⁴¹⁾. Und dies, obgleich Fulbert gute Beziehungen zu König Robert II. unterhielt und in seinem eigenen Bistum Chartres durchaus königliche Einflüsse zu berücksichtigen hatte. Für Fulbert ist Wilhelm von Aquitanien mit allen Attributen herrscherlicher Gewalt ausgestattet und erfährt eine Anrede wie *piissimus dux* oder *serenissimus princeps*⁴²⁾, unter Verwendung von Epitheta also, die, ursprünglich kaiserlich, an sich nur dem König zukamen und von Fulbert unter keinen Umständen einem noch so mächtigen Grafen zuerkannt worden wären. Der *dux* und *princeps* der Bretagne, der im 9. Jahrhundert ja zeitweise den Titel eines *rex* beansprucht hatte, etablierte in dieser Zeit auch seine Herrschaft über die bretonischen Bistümer⁴³⁾. Der später hinzugekommene normannische Herzog hat, wie bekannt, eine besonders weitgehende Kirchenherrschaft in seinem Territorium, das recht genau mit der Kirchenprovinz Rouen zusammenfiel, errichtet. Kirche und Bistümer waren ihrem jeweiligen Fürsten und seinem Territorium so verbunden, daß sich in diesem Gebiet besondere kirchliche Verfassungsverhältnisse entwickeln konnten. Hatten in der Krondomäne die päpstlichen Legaten den Vorrang vor den Bischöfen, so war das im Bereich der normannischen

41) HF 10, 465 f., Fulbert an Hildegard v. Poitiers. Vgl. entsprechend Herzog Wilhelm selbst, im schon zitierten Brief an Fulbert HF 10, 485, über die Freude, die Fulbert ihm durch sein Kommen bereiten würde: . . . *quantum nobis et episcopis nostris (!) et optimatibus . . . laetitiam fecisses . . .*

42) Fulbert an Wilhelm, HF 10, 467: *piissimo duci Aquitanorum Guillelmo . . . Non est mirum, serenissime princeps . . . fac, benignissime atque dilectissime princeps . . .*

43) F. LOT, *Mélanges d'histoire bretonne* (VI^e–XI^e siècle), Paris 1907; L. LEVILLAIN, *Les réformes ecclésiastiques de Noménoé (847–848)*, *Le Moyen Age* 15 (1902) 201–257, mit einer ganz einseitigen, negativen Beurteilung der Vita Conwoionis und zu positiver Beurteilung der späten, frankenfreundlichen Quellen, vgl. F. LOT in: F. LOT et L. HALPHEN, *Le règne de Charles le Chauve (840–877)*, *Première Partie* (840–851), Paris 1909, 211 ff.

Kirche keineswegs der Fall⁴⁴). Entschied sich der französische König im Schisma für Innocenz II., so hinderte das nicht im geringsten, daß sich der Herzog von Aquitanien 1133 bis 1135 für Anaklet aussprach, und dies nicht nur gemeinsam mit »seinen« Bischöfen, sondern auch mit dem in Aquitanien und im Westen Frankreichs amtierenden päpstlichen Legaten! Daß der Herzog dann doch für Innocenz gewonnen werden konnte, lag nicht etwa am Eingreifen des Königs, sondern an energischen Bemühungen Bernhards von Clairvaux⁴⁵). Wiederum im Schisma zur Zeit Alexanders III. präjudizierte die Entscheidung des französischen Königs in seinen etwa 25 Bistümern (die ersten Kapetinger verfügten sogar nur über etwa 15–20 Bistümer) durchaus nicht der Entscheidung Heinrichs II. in seinen 27 französischen Bistümern, die ihm nicht als einem König von England, sondern als einem französischen Fürsten (Herzog von Normandie und Aquitanien) unterstanden⁴⁶). Demgegenüber läßt sich zeigen, daß die Rechte etwa des Grafen von Blois–Champagne über die Bistümer seiner weiten Territorien wesentlich begrenzter waren! Die Bindung an die *Francia* und an den König war für diesen Großgrafen in *Francia* und *Neustria* doch erheblich größer; die Ausbildung seiner fürstlichen Stellung vollzog sich in einer Zeit, in der schon wichtige Vorentscheidungen hinsichtlich der Zugehörigkeit der Bistümer dieses Gebiets gefallen waren: Troyes und Meaux, aber auch etwa Chartres wurden nie so sehr der Verfügung des Grafen unterstellt, wie dies für die aquitanischen und normannischen Bistümer gilt. Immerhin brachten die Grafen das einträgliche Spolienrecht an sich, auf das sie dann im Zuge der Reform recht früh, früher als der König in seinen Bistümern, wieder Verzicht geleistet haben⁴⁷). Im königsfernen Süden Frankreichs hingegen gelangte die

44) THEODOR SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130, Berlin 1935, 220 f. Zur Kirchenherrschaft Wilhelms des Eroberers in der Normandie vor 1066 vgl. eine Passage in der *Historia ecclesiastica* des Ordericus Vitalis, HF 11, 230.

45) SCHIEFFER (s. vorige Anm.) 223; W. JANSSEN, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130–1198), Köln–Graz 1961, 5–14; E. PETIT (wie Anm. 24) 2, 27 ff.

46) Zu den französischen Königsbistümern unter Ludwig VII. vgl. MARCEL PACAUT, Louis VII et les élections épiscopales dans le royaume de France, Paris 1957 (mit instruktiver Übersichtskarte nach S. 72); für die frühere Zeit: W. M. NEWMAN, Le Domaine royal sous les premiers Capétiens (987–1180), Paris 1937, sowie ALFONS BECKER, Studien zum Investiturstreit in Frankreich, Saarbrücken 1955.

47) 1100 Okt./1101 verzichtet Graf Stephan Heinrich von Blois auf das Spolienrecht gegenüber der Kirche und dem Bischof von Chartres, ed. DE LÉPINOIS et MERLET, Cartulaire de Notre-Dame de Chartres 1, 104–108, n° 24 (nach dem Original). Ivo von Chartres hat diesen Verzicht auf die jetzt, unter dem Eindruck der moralischen Autorität des Bischofs, vom Grafen als *prava consuetudo* seiner *predecessores* erkannten Ansprüche erwirkt; vom König ist nicht die Rede. – Zwischen 1120 und 1128 hat Graf Theobald IV. von Blois (II. von Champagne) auf die gleiche *consuetudo*, die er als *iniusta et anime mee dampnosa* erkannte, gegenüber dem Bistum Meaux verzichtet, ed. H. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE (wie Anm. 32) 3, 424, n° 91; 1167

Verfügung über die Bischofskirchen in die Hände auch kleinerer Machthaber, etwa eines *Viccomes* einer einzigen Grafschaft, und hier ergaben sich auch jene oft zitierten Mißstände, daß ein *episcopatus* (d. h. die materielle Ausstattung eines Bistums) geteilt, vererbt oder auch etwa einer Grafentochter als Mitgift in die Ehe gegeben werden konnte⁴⁸⁾.

An die Stelle des Königs war der Fürst auch in Hinblick auf den Fiskus, das *Königsgut*, getreten. So ist es eine durchaus geläufige Erscheinung, daß der Herzog oder Graf in seinen Urkunden von *fiscus noster* oder von *foresta mea* sprechen kann⁴⁹⁾. Ein Geschichtsdnken, das den König mit dem Staat identifizierte (was im absolutistischen Frankreich höchst verständlich war), mußte im Übergang des Fiskus in »private«, nämlich nichtkönigliche Hände das Ende des Staates und den Beginn der »feudalen Anarchie« sehen. Die entscheidende Einsicht, daß der Staat, wenn auch in engerem geographischen Rahmen, weiterlebte, daß also z. B. der einzelne *fiscus* seinen fiskalischen, öffentlichen Charakter in erheblichem Umfang bewahrte, mußte solchem

endlich tat es Graf Heinrich I. gegenüber der Kirche von Troyes, ed. LALORE, Cartulaire de Saint-Pierre de Troyes 31 f., n° 21. Stets bleibt der König unerwähnt.

48) Vgl. etwa A. DUMAS, in: Histoire de l'Eglise, begründet von A. FLICHE und V. MARTIN, Bd. 7: L'Eglise au pouvoir des laïques (888–1057), Paris 1948, 241 f.

49) Schon WARTZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 4, 206 hat beobachtet, daß der Terminus »Fiskus« auch noch bei Gütern auftritt, die in »private« Hand gelangt sind. Wie sich der Übergang vollzog, läßt sich in einer Urkunde erkennen, die Hugo Capet, kurz nach seiner Erhebung zum König, am 25. August 987 in Orléans ausstellte. Die Abtei Micy erhält einen Besitz, *que nobis ex ratione fisci, videlicet comitatus, contingebat* (ed. F. LOT, Les derniers Carolingiens, Paris 1891, 405 f., Piéc. just. n° 6). Hier spricht der bisherige Graf von Orléans, der über den Comitatus, die Grafschaftsausstattung, als Fiskalgut seit eh und je verfügt hat. So war auch sonst der Comitatus zusammen mit der öffentlichen Gewalt in den Besitz des hohen Amtsträgers übergegangen, der vom gleichen Kronbesitz, an dem die gleichen Rechte und Abgaben hafteten, jetzt als von seinem *fiscus* sprach. Die Herzöge Eudo und Alanus von Bretagne verwenden in der oben Anm. 22 zitierten Urkunde sogar die Formel . . . *quidquid exinde fiscus noster sperare poterat*. Nach 1044 wird an Bourgueil in Chouzy geschenkt *ex fisco Theobaldi comitis Franciae*. (ungedruckte Urkunde aus dem Chartular von Bourgueil, das nur in späteren Kopien überliefert ist. Ich zitiere nach Bibl. Nat., Coll. Housseau 2,2 fol. 11 recto u. verso, n° 549). 938 April 23 schenkt schon, laut einer Notiz aus Saint-Bertin, der *inclytus markysus Arnulfus* der Abtei seinen *fiscus* Merk mit allem Zubehör. Ein früherer karolingischer *fiscus* ist auch der Fiskus Harnes, der 964 von Arnulf an Sankt Peter in Gent geschenkt wird. (JARRY, [wie Anm. 19] 2, 227). Dasselbe gilt vom *fiscus UUainebrucge* bei Brügge, erwähnt im Diplom König Lothars von 964 Februar 22, ed. Diplomata Belgica (wie Anm. 30) 1, n° 60: Er wird ebenso wie die hier erwähnten 10 Mansen des Fiskus Snelleghem durch den Grafen an Sankt Peter in Gent gekommen sein. Herzog Wilhelm von Aquitanien schenkt im Januar 917 an Cluny *villam fiscum Romanis* (das vom Hg. zwischen *villa* und *fiscus* eingeschobene *et* ist nicht nötig!) BERNARD-BRUEL, Chartes de Cluny 1 (1876) 193 f., n° 205. Die Beispiele ließen sich vermehren. — In der oben Anm. 9 schon zitierten Urkunde Fulcos von Anjou von 1095 (die ich hier zitiere nach Bibl. Nat., ms. lat. 17709, p. 17–18) schenkt der Graf an Saint-Serge d'Angers . . . *de foresta mea Verreria!*

Denken verschlossen bleiben. Ebenso wie die einzelnen *fisci* und Forste gehörten dem Fürsten auch alle, unverändert weiter bestehenden fiskalischen Rechte. Also kann er auch, an Stelle des Königs, Befreiungen von ihnen verleihen; so etwa, wenn der Graf von Anjou *per cuncta ditionis(!) sue loca* die Salzschiffe eines Klosters vom Zoll auf der Loire befreit⁵⁰⁾. Der Unterschied zu Deutschland tritt in diesem Punkte besonders klar in Erscheinung. In Ostfranken-Deutschland hat das Königtum nach kurzer Krise fast in allen Teilen des Reiches das Fiskalgut zu erheblichem Teil wieder an sich gebracht, mancherorts sogar gemehrt, so, daß der König durch sein Reichsgut ebenso wie als Kirchenherr fast überall wieder gegenwärtig war – in Westfranken-Frankreich wurde der König von den Territorien der großen Fürstentümer durch den in der Regel vollständigen Verlust des Fiskalguts an den betreffenden Fürsten geradezu ausgeschlossen.

Dem Fürsten werden in Frankreich dementsprechend auch alle öffentlichen Abgaben und Dienste, wie sie die Karolingerzeit kannte, geschuldet, so etwa das *fodrum* oder die Leistungen für den Festungsbau⁵¹⁾. Lesen wir dann in einer Urkunde aus dem Anjou von etwa 1046/49, einer Abtei werde für eine bestimmte Besetzung die Masse der Abgaben erlassen, *excepto fodrio et proelio generalis pro defensione regni aut principis (!)*⁵²⁾, so erkennen wir, daß auch die gesamte Landesverteidigung, und zwar im ganzen Gebiet des Fürsten, in seiner *terra*, dem Königsstellvertreter, dem *princeps* zugefallen war. Die karolingische Staatsorganisation bestand also noch, sie war jetzt nur zugeschnitten auf den *dominus terrae*, wie er uns schon im 11. Jahrhundert entgegentritt, als Herr über Land und Leute und als oberste gerichtliche Instanz⁵³⁾. Vor

50) Undatierte Notiz aus Marmoutier; aus dem Inhalt ergibt sich, daß sie unmittelbar vor 1060 Nov. 14 entstand. Ich zitiere nach Bibl. Nat., ms. lat. 5441 IV, p. 129. Vgl. HALPHEN, Comté d'Anjou 289 f., Catalogues d'actes n° 157, wo zu ms. lat. 5441¹ zu korrigieren ist 5441⁴, und wo als Druck, der allerdings diese älteste Kopie nicht benutzt hat, zitiert wird MARCHEGAY, Archives d'Anjou 2, 51.

51) CARLRICHARD BRÜHL, Das fränkische Fodrum, ZRG 76 GA (1959) 53–81, dort 74 ff.

52) Urkunde des Grafen Geoffroi Martel von Anjou, wohl von ca. 1046/9, für Saint-Serge d'Anjou. Ich zitiere nach Bibl. Nat., Coll. Housseau 2,1, fol. 117, n° 447. Diese wichtige Urkunde fehlt im Catalogue d'actes von L. HALPHEN, steht aber durch ihre Zeugen der n° 90 bei HALPHEN, von 1046/49, nahe.

53) Der Fürst als Leiter des gesamten Heerwesens, nicht nur im Fall der Landesverteidigung, sondern auch in einem »Angriffskrieg«, der mit einem Rechtsanspruch begründet worden war, begegnet uns zur Eroberung Englands 1066 in den Worten des Ordericus Vitalis, HF 11, 235: *Exactione principali (!) de Normannia numerosi bellatores acciti sunt*. Die Stellung des Fürsten als »Landesherr« wird eindrucksvoll formuliert in einer Urkunde der Jahre 1060/89, ed. E. MABILLE, Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois, Châteaudun 1874, 117 f., Nr. 125, anlässlich der Genehmigung einer Schenkung des Vicomte von Blois, Robert de Villeneuve, an Marmoutier, durch Graf Tetbald III. von Blois: *Hoc donum Tetbaldus comes, principalis huius terrae dominus, auctoritate sua firmavit*. Der Bezug der Rechte auf die Erstreckung der (durchaus fortlebenden karolingischen) Grafschaft klingt an in der Bemerkung des eben

diesen Feststellungen zerbricht aber die ältere Lehre von den Feudalfürstentümern, die allein durch das Lehnswesen geprägt, eigentlich nur über ihre Vasallen, nämlich nur durch das Lehnband, und auch dies oft nur höchst theoretisch, Gewalt ausgeübt hätten! Die Rechte des Fürsten erstreckten sich auf das ganze Land, in linearen Grenzen, und auf alle seine Bewohner. Für das frühe 11. Jahrhundert habe ich Belege einer strikten Territorialhoheit ermittelt, denen zufolge sogar Kirchen in Aquitanien, die mit Kirchen in der Normandie Besitz tauschen wollen, die Genehmigung des zustän-

zierten Ordericus Vitalis über den Grafen Eustache von Boulogne (HF 11, 239): ... *sublimis princeps trium comitatum*. Der territoriale Charakter der Grafschaft war in karolingischer Zeit durch die Entsprechung *territorium* zum Ausdruck gebracht worden, vgl. etwa die Urkunde Papst Johannes VIII. für Montiéramey, ed. ARBOIS DE JUBAINVILLE (wie Anm. 32) 1, 446–448: ... *Nova Cella, in territorio Tricassino, in regno Burgundiorum; ... XX denarii, quos in festo b. Petri ipsius territorii comiti dare debetis*. Der Graf ist hier als der zuständige Verwalter des *territorii Tricassini*, der Grafschaft Troyes in ihrer Gesamterstreckung, angesprochen. Es gibt schlagende Belege für das Fortleben dieser Vorstellung in einer Zeit, in der der Graf nicht mehr Verwalter, sondern Inhaber der Grafschaft war. Kein Geringerer als Bischof Fulbert von Chartres gewährt dem Ritter Gradulfus eine Precarie und vermerkt ausdrücklich die dazu notwendige Genehmigung des Grafen mit der Begründung: ... *per assensum Odonis comitis, in cuius comitatu sunt utraeque terrae de quibus est sermo* (Cartulaire de Saint-Père de Chartres, ed. GUÉRARD, 1, 99 f.). Bemerkenswert ist, daß die eine der beiden Besitzungen in der Grafschaft Chartres liegt, die andere in der Grafschaft Dreux; in beiden Fällen genehmigt Graf Odo von Blois, denn er ist sowohl Graf von Chartres als auch, damals, Inhaber der einen Hälfte der Grafschaft Dreux! Als Territorialherr ist er angesprochen, nichts als Lehnsherr, denn die gewährte Precarie ist Eigentum der Kirche von Chartres! (*Nostra ... terra ... in Carnotensi comitatu posita!*) Und das eingebrachte Gut des Gradulfus, für das er die Precarie im Chartrain erhält, wird ausdrücklich als *alodus* (!) ... *in Drocasensu comitatu* gekennzeichnet! Die verfassungsgeschichtliche Tragweite solcher Belege, die ich bisher noch nicht in dieser Art zusammengestellt gesehen habe, springt in die Augen. Graf Stephan von Blois trifft noch im November 1089, zu einer Zeit, da angeblich Begriff und Sache der karolingischen Grafschaft schon untergegangen sind, eine Verfügung mit der Geltungserstreckung ... *in toto pago Blesensi*. (ARBOIS 1, 504–6). 965 schenkt Teodfred, ein Vasall des Grafen Walter von Dreux, mit dessen Erlaubnis aus seinem Lehen an Saint-Père de Chartres. (Cartul. a. a. O. 55 f.) Wir scheinen uns im Bereich der vermeintlich alleinherrschenden Lehnverhältnisse zu befinden. Aber – der Besitz liegt in der Grafschaft Evreux, also im Herzogtum Normandie, dessen Herzog die Grafschaft innehat. Darum findet die Schenkung in Gegenwart und mit Genehmigung des Herzogs in der Grafschaft Evreux statt, und der territoriale und nicht feudalrechtliche Grund dafür wird ausdrücklich erwähnt: ... *tam manu nostra* (sc. Walterii comitis) *quam Richardi ducis in cuius comitatu esse videtur (!), subter roborare decrevimus. Actum Ebroico comitatu publice*. – Der Fürst, von seinen Optimaten umgeben, ist der höchste Richter. Schon am 14. Mai 903 urteilt Graf Ebo von Poitiers in Sachen des Vicomte Aldebert (= Hildebert) von Limoges ganz parallel zu der Weise, in der es früher der König im Königsgesicht tat: ... *quia residente cum optimatibus suis* (ein schon in Merowinger-Placita begegnendes Formular) *domno Ebolo venerabili comite ...; proclamans rectum iudicium coram domno comite et principibus* (Plural!) *suis de Aldeberto Lemoicensi ...; Tunc Aldebertus principali iudicio (!) et legali examine constrictus ...* (Bibl. Nat., Collection MOREAU 3, fol. 188). In einer entsprechenden *curia comitis* des Grafen von

digen *dux* einholen müssen⁵⁴), so wie dafür früher die Genehmigung des Königs erforderlich war. Auch ein so ausgesprochen königliches Recht wie die Freilassung wird nun vom Fürsten ausgeübt, und man bedient sich dabei des älteren königlichen Formulars, so wie ja überhaupt die Fürstenurkunde weitgehend an die Stelle des Königsdiploms trat. Der Fürst konnte nicht nur den Besitz, sondern auch die Immunität eines Klosters bestätigen, oder verleihen⁵⁵). Es genügt also nicht, zu registrieren, in welchen Gebieten Frankreichs von wann an keine Königsurkunden mehr begegnen! Es ist ja

Flandern aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts bezieht denn auch der Graf seine Großen keineswegs bloß lehnrechtlich-persönlich auf sich selbst, sondern auf die *terra sua*, einen Begriff, den wir fern jeder lehnrechtlichen Deutung seit dem 10. Jahrhundert territorial nachweisen können: ... *sub iudicio et testimonio principum terrae meae* (ed. F. VERCAUTEREN, Actes des comtes de Flandre 1071–1128, Brüssel 1938, Nr. 106).

54) Die Abtei Saint-Vaast bei Arras tauscht mit der Abtei Jumièges 1022/1024. Sogar eine Papsturkunde (Benedikts VIII., JL. 4056) erwähnt die Genehmigung (*consensus*) Richards von der Normandie, des Erzbischofs Robert von Rouen und des Grafen Balduin von Flandern! Wiederum der Abt von Jumièges tauscht 1009/1012 mit dem Abt von Bourgueil ... *per assensum nostrorum principum Guillelmi scilicet Aquitanorum ducis atque Richardi Normannorum marchionis de duabus nostris potestatibus*. Ausdrücklich heißt es von dem einen Besitztum *Longuavilla ... in Normannia sita*, von der anderen ... *quae est in Aquitaniae regno locata* – d. h. der Bezug zwischen der Lage im Territorium des jeweiligen Fürsten und seiner Genehmigung wird zwingend hergestellt. Ich zitiere diese Urkunde aus dem verlorenen Chartular von Bourgueil nach der Kopie von Dom Housseau in der Collection der Touraine, Band 2, I, Nr. 346, folio 33 (Bibliothèque Nationale). Bischof Odo von Chartres schenkt 984 April 5 an die Mönche von Jumièges und bedarf dazu wiederum der Genehmigung Hugo Capets, des *dux Francorum*, Archives Nationales Q*1, 1475, fol. 20. In der Regel war für die Genehmigung zu zahlen; diese Zahlung wird uns erwähnt in einer Urkunde Herzog Richards II. (FAUROUX, wie Anm. 28, Nr. 18, S. 101 f.) von 1015 Sept. 8.: ... *persolvatque regi Francorum XX libras auri, ducique Normanniae similiter viginti*. Der Grund zur Genehmigung: Die geschenkten Güter liegen in der Normandie, die beschenkte Kirche, Saint-Quentin, liegt in der *Francia*.

55) Urkunde der bretonischen Herzöge Alanus und Eudo (wie Anm. 22) von 1013/1022 enthält Immunitätsklausel für Saint-Florent de Saumur und bestätigt abschließend ... *res predictae potestatis sub emunitatis nostre defensione quieto ordine possidere*. Graf Geoffroi von Anjou bestätigt, wie sein Vater Fulco zuvor, Besitz und Immunität von Saint-Nicolas in Angers ... *et omni immunitate sublimare* (erwähnt in M. PROU, Recueil des actes de Philippe I^{er}, Paris 1908, 394, Nr. 157; Zeitstellung: bald nach 1040 Juni 21). Über entsprechende, schon früh in Fürstenhand auftretende königliche Zuständigkeiten vgl. auch CARL-RICHARD BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 51). Zahlreiche Belege lassen sich auch für die Freilassung durch die Fürsten beibringen, und zwar solche, die in der Tradition der Freilassung durch den König mit dem ihr entsprechenden Formular stehen, nicht etwa nur solche der kirchlich-römischen Tradition, die ebenfalls, auf dem Weg über die Laienäbte, bei Fürsten begegnet. Bestätigungen für vorher geschene und auch schon beurkundete Rechtsakte ließ man sich nun, statt durch den König, durch den Fürsten verleihen, so etwa Gaufridus, der Bruder des Vicomte Radulphus von Le Mans, durch eine Urkunde seines Grafen: ... *postulavit sibi fieri precepti firmitatem!* (Cartulaire de Saint-Pierre de la Couture et de Saint-Pierre de Solesmes, Le Mans 1881, 12–14, nr. 9, Bestätigung für ebd. nr. 8). Solche Bestätigungen gehen bis zur

nicht so, als habe in diesen Gebieten von da an Anarchie geherrscht, als sei das Rechtssicherungsbedürfnis der Kirchen und der Laien geringer gewesen als in andern Gegenden: So wie der Fürstenschutz, so wurde auch die Fürstenurkunde das Äquivalent, der Ersatz für Königsschutz und Königsurkunde, eine Entwicklung, die man allerdings so lange nicht erkennen kann, so lange man fortfährt, diese Urkunden »Privaturkunden« zu nennen, und so lange man die Rechtsbedeutung des (kaum untersuchten) Faktums einer starken Rezeption von Formeln des Herrscherdiploms in den Fürstenurkunden nicht beachtet.

Dem Fürsten oblag auch die Friedenssicherung. Wie sehr sich die Fürsten die Möglichkeiten der sogenannten »Gottesfriedensbewegung« zunutze gemacht haben, ist neuerdings in dem schönen Buch von Hartmut Hoffmann namentlich für Normandie und Flandern ins Licht gerückt worden⁵⁶). Es handelt sich dabei jedoch nicht, wie manche gemeint haben, um einen völligen Neubeginn aus zunächst außerstaatlicher Wurzel, sondern um eine Fortsetzung sowohl karolingischer Friedensgesetzgebung als auch spätkarolingischer Zusammenarbeit von Episkopat und weltlicher Gewalt⁵⁷). Auch hier traten die Fürsten selbst dort, wo die Initiative zunächst nicht von ihnen ausging, auf lange Sicht an die Stelle des Königs. Eindeutig ist die fürstliche Initiative jedoch erkennbar im Bereich der Klosterreform des 10. Jahrhunderts, deren Erfolge von der tatkräftigen Förderung zunächst durch Wilhelm von Aquitanien, dann durch den Herzog von Burgund und den robertinischen Herzog in *Francia* und *Neustria*, endlich durch die Grafen von Flandern und die Herzöge der Normandie nicht zu trennen sind. Die noch weiter zurückliegenden Verdienste um die Normannenabwehr, die das Prestige der Robertiner und der Dynastie Richards von Burgund begründeten, haben ebenso wie das von den Fürsten, wenn auch im wohlverstandenen eigenen Interesse, vorangetriebene Reformwerk den neuen Landesherren ein beträchtliches Ansehen in der Kirche gesichert, was nicht nur in Lobeshymnen begünstigter kleiner Kirchen und Hausabteien, sondern auch in den Äußerungen großer Reformäbte und der Päpste seinen Niederschlag fand⁵⁸). Es ist kaum nötig zu betonen, daß sie sich selbst

Konfirmation der Gesamtprivilegien einer Kirche, wie man sie sich sonst von König und Papst geben ließ, vgl. etwa die undatierte Urkunde Herzog Roberts I. von Burgund (1031–1076) für Saint-Bénigne de Dijon, *Le Moyen Age* 22 (1909) 285. — Zur fürstlichen Münzhoheit s. u. Anm. 69 a.

56) H. HOFFMANN, *Gottesfriede und Treuga Dei*, Stuttgart 1964 (Schriften der MGH 20)

57) Vgl. dazu künftig meinen Aufsatz »Die deutschen Könige und römischen Kaiser des 10.–12. Jahrhunderts als Gesetzgeber«, der in der *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* erscheinen soll.

58) Vgl. etwa die von FLACH (wie Anm. 18) 4, 335 ff. gegebenen Belege zum burgundischen Prinzipat aus z. T. hagiographischen Quellen. Die *Vie de s. Gérard*, ed. DURU, *Bibliothèque hist. de l'Yonne* 1, 367 f., rühmt den Reichtum des Herzog Richard und spricht von der *aula Richardi magni et florentissimi principis*. Die *Miracles de s. Prudent* rühmen die *egregii*

nicht nur äußerlich als *Dei gratia princeps* verstanden (etwa in einer Urkunde von ihrem Lande ausdrücklich erklären: *terra sibi causa regendi a Deo commissa*⁵⁹⁾), sondern daß sie auch eine an die quasi-geistliche Färbung des Königtums erinnernde Stellung in der Kirche beanspruchten. Hierzu gab es eine konkrete Voraussetzung. Alle bedeutenderen Fürsten waren *rector* und schließlich *abbas* einer oder meist mehrerer bedeutender Kirchen – seien es nun Stifte von Kanonikern oder Mönchsabteien – gewesen und hatten als solche neben dem Titel *abbas et comes, dux et abbas* oder *abbacomes* auch die Bezeichnung *venerabilis comes, venerabilis dux*, mit Anspielung auf das dem Abte zukommende Attribut *venerabilis*, geführt⁶⁰⁾. Eine genaue Untersuchung der kirchlich-geistlichen Implikationen des Amtes dieser »Laienäbte« steht noch aus – sie wird einer allzu oberflächlichen Verurteilung dieser »irregulären« Institution, das läßt sich schon jetzt sagen, einige Überraschungen bereiten. Die Stellung in der Kirche, in unmittelbarem Einfluß auf bestimmte, große Kirchen, blieb auch dann noch folgenreich, als die »Äbte« unter dem Einfluß der Reform die Abteien regulären Reformäbten übertragen hatten. Einzelne Fürsten kannten endlich sogar eine

ducis ... metuenda longe lateque ... potentia. (HF 9, 156). Siehe auch FLACH ebd. 4, 337 zur Bischofseinsetzung durch den Herzog statt durch den König seit Anfang 10. Jahrhundert in Burgund. Eindrucksvoll ist auch das Lob der neuen fürstlichen Gewalten und ihrer Verdienste bei Radulfus Glaber, ed. M. PROU (Paris 1886, Collection de textes) 19 f., wo von *duces excellentissimi* und *ducaminis principatum* gesprochen wird. Die Annales Engolismenses schildern, wenn auch wohl in späterem Rückblick, schon zu 863 einen im Kampf gegen die Normannen gefallenen Grafen Turpio als *miles fortissimus defensorque optimus, vir magnificus, amator clericorum, ecclesiarum edificator pauperumque recreator* (SS 16, 486). Theobald IV. von Blois (II. von Champagne), der selbst in einer Urkunde von 1126 bekannte, die Leistungen seiner Vorfahren im Kirchenbau nicht erreichen zu können (*cum in aedificandis et construendis ecclesiis antecessoribus nostris coaequare nequeamus*, ed. MARTÈNE, Anecdota I, 367; ich zitiere nach 2 Kopien Archives de la Marne H. 1246), wird von seinen Zeitgenossen, nicht nur vom Freunde Bernhard von Clairvaux, als vorbildlicher christlicher Fürst gefeiert; Papst Innocenz II. spricht von ihm 1136 März 19 als dem ... *karissimi filii nostri Theobaudi Blesensium comitis, illustris ... viri et religionis amatoris* (JL. 7761). Solche Belege aus Quellen verschiedensten Charakters ließen sich nahezu beliebig vermehren.

59) So Theobald III. von Blois (I. von Champagne) vor 1089 für Saint-Michel de Tonnerre, erwähnt in einer Urkunde von 1113, ed. ARBOIS (wie Anm. 3) 2, 414 f.: ... *aliquam consuetudinem in nundinis aut in foris terre sibi causa regendi a Deo commisse*. Den breiten Strom der Verwendung des »*Dei gratia*« – und seiner zahlreichen Varianten – bei nichtköniglichen Herrschern gedenke ich in meinem Anm. 1 erwähnten Buch eingehend zu behandeln und verzichte darum hier auf die Einzelbelege vom 9. zum 12. Jahrhundert.

60) Den Grafen von Anjou als *archiabbas* über dem Regularabt belegt mehrfach das Cartulaire de Saint-Aubin, vgl. dort etwa 204–208, Nr. 178. Auch die Reform beendete nicht notwendig die Abtswürde des Fürsten. Bisherige Untersuchungen des Laienabtwesens haben verständlicherweise vorwiegend die negativen Seiten betont. (Vgl. etwa E. LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique, sowie K. VOIGT, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber, Stuttgart 1917).

dem König nachgebildete Fürstenweihe, über die jüngst wiederum Hartmut Hoffmann in einer interessanten Studie (zu Aquitanien) unterrichtet hat⁶¹).

Die erstaunlichste, noch nicht genügend beachtete Leistung haben die Fürsten jedoch im Bereich der Verwaltung vollbracht, und zwar mit der Einführung des amoviblen Beamten in der Lokalverwaltung. Halten wir zunächst fest, daß sie dabei dem Königtum nicht etwa gefolgt, sondern ihm vorangegangen sind. Jean François Lemaignier hat gerade in seiner neuen und wertvollen Darstellung der frühkapetingischen Administration festgestellt, daß das erste Auftreten des *prepositus*, des *prévôt*, wie er dann französisch heißen wird, in der Krondomäne nicht, wie früher angenommen, in die Zeit Roberts II., sondern erst in die Mitte des 11. Jahrhunderts gehört, mit dem ersten sicheren Beleg zu 1057⁶²). Für den Grafen von Blois-Tours-Chartres-Châteaudun kann ich den ersten *praepositus*, einen Gislebertus, der dem Grafen Châteaudun und das zugehörige Dunois verwaltet, für das Jahr 1004 nachweisen⁶³). Für die benachbarte Grafschaft Anjou liegen die ersten Belege ebenfalls im frühen 11. Jahrhundert; es enthält aber die von Louis Halphen erst entdeckte echte Fassung der Gründungsurkunde der Abtei Beaulieu-lès-Loches, von 1006/7, den deutlichen Hinweis darauf, daß die Institution des *prepositus* und dessen Zusammenwirken mit dem älteren *vicarius* dieser Gegend schon seit längerem vertraut war, denn die Urkunde erhält den formelartigen Passus . . . *nec preposito nec vicario*⁶⁴).

Der Grundgedanke des neuen administrativen Systems, das mit dem Auftreten des *prepositus* verbunden ist, war ebenso einfach wie wirkungsvoll. Zwischen den Grafen und den schon in karolingischer Zeit auftretenden *vicarius*, einen gräflichen Unterbeamten, der in der *vicaria*, einer Unterabteilung der Grafschaft, sowohl administrative als auch gerichtliche Aufgaben wahrnahm, trat mit dem *prepositus* eine neue Instanz. Ihr übertrug der Graf Aufsicht und Befehlsgewalt über die *vicarii* und die sonstigen Helfer der gräflichen Verwaltung, die *famuli*, *forestarii*, *servientes* und *ministri*. Dieser *Prévôt* wurde damit geradezu das alter ego des Grafen in einer seiner Grafschaften: Er zog die gräflichen Einkünfte ein, er führte den Vorsitz im Grafen-

61) H. HOFMANN, Französische Fürstenweihen des Hochmittelalters, DA 18 (1962) 92-119.

62) J.-F. LEMARIGNIER, Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987-1108), Paris 1965, S. 157 nebst Anm. 96.

63) *Gislebertus prepositus* und seine Frau Ingutia erhalten vom Abt von Marmoutier eine Prekarie bei Châteaudun, Notitia von 1004, ed. MABILLE, Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois, 4 f., Nr. 3. Der Graf, seine Mutter, die Königin Bertha (Gattin Roberts II.) und der gräfliche Hof treten als Zeugen auf. Unter den Zeugen dieser Urkunde begegnet ein Guarinus, der seinerseits in einer Urkunde von vor 1020 *prepositus* von Châteaudun ist, also offenbar der Nachfolger des Gislebertus (ebda. 19 f., Nr. 18: *Guarinus prepositus Dunensis*). Dieser selbst erscheint 1015 im Gefolge Graf Odos II. als *prepositus*; außer ihm begegnet hier aber noch ein *Hugo prepositus*, als dessen Amtsbezirk wir Blois erschließen können. (ed. L. LEX — wie Anm. 32-142 f., Nr. 12).

64) HALPHEN, Anjou (wie Anm. 9) 351 f., Nr. 5.

gericht in Abwesenheit seines Herrn, und er forderte schließlich auch die Stellung des Heeresaufgebots von allen dazu Verpflichteten an und führte die so aufgebotenen Truppen dem Grafen zu⁶⁵⁾. Dabei war er, und das ist das Neue, nicht mit Lehngut ausgestattet, obgleich er den Vasallen des Grafen befehlen durfte. Er unterschied sich damit von dem *vicecomes*, dem älteren Auskunftsmittel der fürstlichen Verwaltung, dessen Nachteile wir schon kennenlernten. Damit, mit der Einführung des *prepositus* als eines remunerierten und absetzbaren Beamten für die Verwaltung einer ganzen Grafschaft war es dem Fürstentum gelungen, das angeblich allein herrschende Lehnswesen mit einer Institution staatlichen Charakters zu durchbrechen und damit in gewisser Weise zu überwinden. Ein bezeichnender Unterschied des etwas später in der Krondomäne auftretenden *prepositus* zu dem in den Loiregrafschaften nachgewiesenen ist, daß die kleine, aber in gewissen Gebieten dichtbesiedelte, vom Königtum jedenfalls früh intensiv verwaltete Krondomäne nicht nur für die wenigen Grafschaften, die zu ihr gehörten, einen *prepositus* hatte, sondern für wesentlich kleinere Distrikte, die den neuen Namen *prepositura*, *prévôté*, erhielten⁶⁶⁾.

Die ganze Bedeutung des Amtes wurde schon darum lange nicht erkannt, weil einige Historiker versicherten, es handle sich beim *Prévôt* um einen Mann von vergleichsweise geringer Herkunft, der sich mit dem Volke geringeren Standes, soweit dieses überhaupt in gräflicher Zuständigkeit war, also etwa auf dem gräflichen Eigenbesitz, herumgeschlagen habe, in den großen Sachen der Kirchen und des Adels jedoch nicht zuständig gewesen sei. Meine eigenen, noch nicht veröffentlichten Ergebnisse zu den Loiregrafschaften sehe ich bestätigt durch die Resultate Lemarigniers für die Krondomäne: Der *Prepositus* gehört in die obere Sphäre des Adels mittleren Ranges, kann z. B. mit der Familie eines *vicecomes* verwandt sein. Er ist voller Vertreter des Grafen und Lehnsherrn in allen Angelegenheiten. Lemarignier spricht von einer gewissen Erbllichkeit seiner Stellung⁶⁷⁾, was zu der Vermutung führen könnte, daß auch hier der Versuch, sich zuverlässige Verwaltungswerkzeuge heranzubilden, bald wieder

65) Ein Beispiel dafür, daß man den Grafen und seinen *Prepositus* als Vertreter der staatlichen Gewalt »zusammensah«, bietet die Urkunde Theobalds IV. von Blois von 1131 nach Okt. 25, MABILLE, Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois 171 f., Nr. 181: Der Prior von Chamars dürfe die Strafe von 15 sol., die von denen zu leisten war, die sich *maliciose ab exercitu meo* (sc. Theobaldi comitis) *vel a custodia corporis mei* entfernt hatten, nicht erlassen *absque licencia mea vel prepositi mei*. Die Zuständigkeit des *prepositus*, die Truppen dem Grafen zuzuführen ebd. 84–86, Nr. 94. Die Urkunden der mit dem Hause Blois eng verbundenen Abtei Marmoutier geben reiche Belege für die Unterordnung des *vicarius* unter den *prepositus*. Vgl. aber auch URSEAU, Cartulaire noir de la Cathédrale d'Angers 115 ff., Nr. 56 und 57, (1092 bzw. 1093) zum Anjou.

66) Eine bequeme Übersicht über die Sitze von *Prévôts* in der Krondomäne erlauben die Zusammenstellungen von NEWMAN, Le domaine royal (wie Anm. 46); vgl. ferner LEMARIGNIER (wie Anm. 62).

67) LEMARIGNIER (vgl. Anm. 62) 158 f.

der üblichen »Feudalisierung« gewichen wäre. Doch liegen die Dinge etwas anders. Man nahm die Prévôts gern immer wieder aus den gleichen Familien, die sich in diesem Dienste geradezu spezialisiert hatten, aber ihre Amovibilität blieb außer jedem Zweifel, schon durch den bloßen Umstand, daß das Amt keineswegs auf Lebenszeit vergeben werden mußte! So tritt in Fürstenurkunden der nicht selten amtierende Prévôt, als *tunc prepositus* gekennzeichnet, neben seinem abgelösten Vorgänger auf, der den Titel *exprepositus* führt⁶⁸). Endlich konnte ich für die Territorien der Grafen von Blois-Champagne ganze »Dynastien« von Amtsträgern nachweisen, deren Angehörige durchaus nicht immer am gleichen Orte, ja zuweilen nicht immer dem gleichen Herrn dienten: Neben dem Fürstendienst kam auch die Tätigkeit in der Verwaltung eines seiner großen Vasallen, etwa eines Vicomte, in Betracht. Reizvoll ist auch die Beobachtung, daß das Amt des *vicarius* in eine »Verwaltungskarriere« einbezogen worden ist, die vom *vicarius* zum *prepositus* führen konnte. Äquivalent der Position eines Prepositus im Dienst des Fürsten selbst konnte das Amt des Seneschalls im Dienst eines der großen Vasallen sein⁶⁹). Im Fürstendienst war der aus den alten Hofämtern stammende Titel des Seneschalls jedoch ein noch höherer Rang als der des Prévôt. Verwaltete dieser nur eine einzige Grafschaft, so der Seneschall eine ganze Gruppe von Grafschaften (etwa die Loiregrafschaften im Auftrag des englischen Königs) oder die Gesamtheit der Territorien eines Fürsten. Er gehörte also, durchaus passend zu seinem

68) In der Zeugenliste der Bestätigung der Urkunde Graf Stephans von Blois für die Kirche von Chartres 1100 Okt./1101 (s. o. Anm. 47, erster Beleg) durch den jungen Theobald (IV.) erscheinen hintereinander *Guido exprepositus*, *Stephanus prepositus*. Vgl. damit, in der Urkunde Theobalds IV. von 1131, MABILLE, Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois 170 f., Nr. 180: *Ebrardus qui fuit prepositus*, und unmittelbar auf ihn in der Zeugenliste folgend, *Fromundus prepositus*. Entsprechend die Hervorhebung des »im Amt sein« in der Urkunde des gleichen Grafen von 1140 (ARBOIS, wie Anm. 32) 3, 427, Nr. 95: *Paganus, tunc prepositus Colomarii* (von Coulommiers), mit Analogien in Urkunden von 1136 (*Berengerius tunc prepositus Blesis*) und 1143 (*Robertus filius Guidonis Asinari, tunc prepositus Barri* = Bar-sur-Aube).

69) Ich verzichte aus Raumgründen auf das Ausbreiten der einschlägigen Belege für die hier als Beispiele genannten Personen. Nach dem Guarinus, Prévôt in Châteaudun vor 1020 (s. Anm. 63) begegnet in Châteaudun 1039/40 und 1040/48 erneut ein Guarinus, allerdings nur als *vicarius*. 1048/50 ist ein Guarinus Seneschall des Vicomte Haruin von Chartres, nach dessen Tod wir ihn, um 1060, im Dienst des Grafen Rudolf von Montdidier wiederfinden, eines anderen großen Vasallen der Grafen von Blois. Wiederum ein Guarinus ist *vicarius* von Blois 1060/64; sein Bruder heißt Gradulfus, dessen Sohn und Enkel wiederum Guarinus. Der Schwiegersohn des Gradulfus-Sohnes Guarinus, namens Herveus Belonius, ist 1096 Prepositus von Blois. Die Familie besitzt eine *domus* in Blois und läßt ihre Mitglieder in der Hausabtei des Fürsten, in Marmoutier, bestatten. 1067/76 war einer der Guarine, Vater oder Sohn, in Blois als Nachfolger eines Hugo Prepositus von Blois geworden; auf ihn folgt wieder ein Hugo mit dem Beinamen Guernonatus, dessen Sohn wiederum Guarinus heißt. Man wird beachten, daß schon 1015 zum Raum Blois ein *Hugo prepositus* begegnet (oben Anm. 63)!

Titel, zum Hofe des Fürsten selbst, zu dem, was man die Zentralverwaltung des Fürstentums nennen kann. Dort waren seine Funktionen denen des Prévôts auf regionaler Ebene eng verwandt, nur ist zu bemerken, daß in der Zentrale eine etwa weitergehende Spezialisierung um sich gegriffen hat.

Immerhin, der Seneschall ist in der Zentralverwaltung eine der wichtigsten Figuren, endet doch in seiner Person das durch die *prepositi* und ihre Untergebenen gebildete System, da diese ihm sämtlich unterstellt sind. Wie es zum alten *senescalus/dapifer* paßt, hat er auch wesentliche Funktionen in der Verwaltung der Domäne des Fürsten, die er sich jedoch mit dem Mundschenk (*pincerna*) und dem oder meist den Kellermeistern (*cellerarii*; sie verwalten die *horrea*, die Abgabenspeicher) teilt. Nicht in sein Ressort fällt die fiskalische Seite der Domäne. Hier amtiert der *camerarius* (Kämmerer), der als Leiter der früh nachweisbaren *camera* (*principis, comitis*) auch die Abwicklung der im 12. Jahrhundert politisch wie wirtschaftlich so wichtig werdenden Rentenverpflichtungen des Fürsten übernimmt (Anweisung von regelmäßigen Zahlungen an den Empfänger aus fürstlichen Zöllen, Mühlen etc.). Als Empfänger kommen Geldgeber, aber auch meist aus politischen Gründen mit einem Rentenlehen ausgestattete Herren des Adels auch anderer Territorien in Betracht. In die fürstliche Kammer fließen die von den *telonarii*, *pedagiarii* (Erheber der Wegezölle, péages), aber auch den *forestarii* eingezogenen Gefälle^{69a}). Höchste Instanz im Prinzipat neben dem Fürsten ist die *curia principis*, nach dem Vorbild der *curia regis* ausgebildet

69^a) Einen frühen Beleg zur fürstlichen »Kammer« finde ich in einer Urkunde des Grafen Adalbert (Albert) von Vermandois aus dem Cartulaire von Homblières, Bibl. nat., ms. lat. 13911 fol. 23 r. und v. Der Graf bestätigt im Jahre 982, durchaus in Ersatzfunktion für ein Königsdiplom, einen Tausch zwischen der Kirche von Saint-Quentin und der Abtei Homblières, und setzt als sanctio für den Verletzer: ... *legali sanctione convictus XXX argenti libras nostro scrinio (!) inferat*. Im 11. Jahrhundert ist dann die *camera comitis* bzw. *principis* oft bezeugt. Beträchtlich waren die Einkünfte aus Handelszöllen unter Graf Heinrich I. von Champagne, aus dessen Urkunde von 1161 für Rebais wir zitieren (ed. DU PLESSIS, Histoire de l'Église de Meaux 2, 50): ... *concessi ... LX solidos (Rente!) de pedagio meo Resbacensi ad luminare ipsius ecclesiae, quos ... pedagiarius (!) meus Resbacensis tempore nundinarum Barri* (der Messen von Bar-sur-Aube) *thesaurario ecclesiae annuatim dabit*. Eine andere Rente hatten die Mönche von Rebais schon von Heinrichs Vater Theobald IV. erhalten: *LX solidos in pedagio nundinarum S. Nicholai quae translatae sunt Sezanniae* (nach Sézanne). Der Befehl des Grafen über die neue Regelung wird an die zuständigen Organe gerichtet: ... *ut praepositi mei, forestarii quoque, et caeteri servientes ...*

Ein eigener Abschnitt wäre allein der fürstlichen Münzhoheit zu widmen, für die die robertinischen Herzogsmünzen des 10. Jahrhunderts ein interessantes Beispiel bilden. Aber auch der Robertinervasall Burchard von Vendôme, Graf von Paris, und noch vorher Tedbald von Blois (der Thibaud le Tricheur der Legende) hat Münzen auf seinen Namen schlagen lassen. Vgl. dazu als Überblick über das Material DIEUDONNÉ, Monnaies féodales françaises (Paris 1936 = Bd. 4 des Manuel de numismatique française), sowie das Tafelwerk von FAUSTIN POEY D'AVANT, Monnaies féodales, 3 Bde., Paris 1858–62, Neudruck Graz 1961.

und sowohl wichtigstes Beratungs-, gegebenenfalls auch Entscheidungsgremium in politischen Fragen als auch höchstes Gericht. Zum »Umstand« des Fürsten in der *Curia* gehören regelmäßig einerseits die großen Barone des Prinzipats – die im jeweiligen Falle keineswegs vollständig versammelt zu sein brauchen –, andererseits die »Diener« des Grafen, die unmittelbar in der Verwaltungszentrale tätigen Männer. Eine Urkunde unterscheidet beide Gruppen treffend mit den Bezeichnungen *optimates* und *famuli principis*⁷⁰⁾. Beide Gruppen ergänzen sich, je nach dem Ort, in dem die *Curia* tagt und den Problemen, die sich ihr stellen, durch kleineren lokalen Adel und Beamte der lokalen Landes- und Domänenverwaltung. Im Gericht kann an Stelle des Fürsten der Seneschall den Vorsitz führen; er hat dies im Alltag regelmäßig getan. Sein Amt konnte in so gefährlichem Maße Einfluß und Macht vermitteln, daß die Kapetinger es im 12. Jahrhundert, nach einer schweren Krise, zunächst unbesetzt ließen und dann ganz abschafften⁷¹⁾. Eine Einschränkung der Befugnisse war jedoch auch durch Abspaltung eines Teiles der Zuständigkeiten, Differenzierung der Funktionen möglich, sei es in der Domanialverwaltung, wie wir schon sahen, sei es im Heerwesen, wo das alte Hofamt des Marschalls speziell für die Reiterei zuständig sein konnte. An den Marschall ging auch die wichtige Abgabe des Pferdefutters, das alte *fordrum*, das darum jetzt auch *marescalcia* genannt wird⁷²⁾. Dem Seneschall selbst unterstehen jedoch in der Regel die so wichtigen fürstlichen Burgen. Hier sind zu scheiden die Festungen unmittelbar in der Hand des *princeps*, von den Burgen, die die Vasallen ihrem Herren offen halten müssen. Die Grafen der Champagne besitzen im 12. Jahrhundert so viele Burgen, daß man von Theobald II. (IV. von Blois) sagte, er habe genügend von ihnen, um jede Nacht des Jahres in einer andern schlafen zu können. Vor allem haben diese Grafen ihr ausgedehntes Machtgebiet, das wesentlich umfangreicher war als die Krondomäne, in Kastellanei-Bezirke mit je einer gräflichen Burg als Hauptort, *châtelainie*, eingeteilt. Heinrich I. von Troyes ließ das erste uns erhaltene Verzeichnis der Lehnsträger 1172 anlegen, lange bevor Ähnliches aus der Krondomäne überliefert ist. Geordnet nach Kastellaneien und mit sorgfältiger Angabe, wie lange und auf welcher Burg sie ihren Wachdienst, das *stagium*, abzuleisten haben, erscheinen hier nicht weniger als 2000 Vasallen – nicht etwa kleine Reitersleute, sondern vom großen Baron bis zum kleinen Burgherrn direkte Vasallen des mächtigen Fürsten, und

70) Theobald IV., 1114, ed. MABILLE, Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois 84; Druck auch in HF 14, 240–242, dort 241: ... *Tunc Tetbaldus comes accepit consilium cum famulis suis... convocavitque ad consilium suum optimates suos...* Zu beiden Gruppen werden einige Namen genannt.

71) A. LUCHAIRE, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens, 987–1180, Paris 21891, Bd. 1, 184 f.

72) Urkunde des Grafen Wilhelm von Nevers für die Kirche von Autun, um 1112, ed. A. DE CHARMASSE, Cartulaire de l'Église d'Autun 2, Nr. 6, S. 91 f: *Marescalciam quoque retinui* (d. h.

dies nur für die beiden Grafschaften Troyes und Meaux (zu denen allerdings zahlreiche kleinere Vasallengrafschaften im Raume Champagne-Brie zählen). Bedenkt man, daß dieses Fürstentum insgesamt in über 20 heutigen Départements Besitz und Macht innehatte, macht man sich klar, daß mehrere Prinzipate 10–20 und mehr karolingische *pagi* umfaßten, so wird die Aufgabe, die hier von noch recht embryonalen Behörden zu bewältigen war, deutlich⁷³⁾. Vor allem der Schriftverkehr nimmt im 12. Jahrhundert schon beträchtliche Ausmaße an, führt bezeichnenderweise zur Vorherrschaft einer die umständliche ältere Urkunde mehr noch als bisher verdrängenden knappen Briefform, zum Mandat, dem schriftlich übermittelten Befehl des Fürsten. Genauer gesagt, das schon in karolingischer Zeit begegnende Mandat wird nicht nur häufiger, sondern beeinflußt auch die Form der anderen Urkundenarten in Richtung auf knappe Klarheit – ein Zug zur »Sachlichkeit«, den wir auch im Hinblick auf die im gleichen Jahrhundert siegreiche Geldwirtschaft und die ihr korrespondierende Finanzverwaltung zu beachten haben. War es im 11. Jahrhundert noch regelmäßig ein *capellanus comitis* oder *principis*, der die Urkundenherstellung, soweit es sich nicht um Empfängerausfertigung in den großen Kirchen handelte, überwachte und die Urkunden seit der sich jetzt auch für nichtkönigliche Urkunden durchsetzenden Besiegelung auch besiegelte, hatte man bisher den oder die wenigen Schreiber, die ihm zur Verfügung standen, meist einfach *clerici* genannt, so wird im 12. Jahrhundert für die zunehmende Zahl der Schreiber die Bezeichnung *notarius* üblich, für den Leiter dieser Behörde, die nun *cancellaria* heißt, der Titel *cancellarius*. Seine Bedeutung lag, da er unverändert auch weiterhin 1. Kapellan des Fürsten sein konnte, auch in der Regelung kirchlicher Fragen, also der Beziehungen zu den zahlreichen Bischöfen und Äbten, Kapiteln und Konventen im fürstlichen Machtbereich. Reichtum und Glanz eines Fürstenhofes entfalteten sich seit dieser Zeit aber auch im eigentlich höfischen Ele-

sie wird nicht verschenkt), *herbam pratorum videlicet equis meis, trossam in domo tantum postquam fenum tractum est, sicut consuetudo erat, garbam marescalco meo*. Unter den *servientes* des Grafen erscheinen als Zeugen u. a.: *Widone preposito, Willelmo marescalco, Wauterio pincerna, Rainaldo clausario . . . Gisleberto notario meo*.

73) Frühe Beispiele für den *castellanus* als eine dem Fürsten unterstellte Institution bietet wiederum das Chartular von Homblières mit einer undatierten Urkunde des Grafen Adalbert (vgl. Anm. 69^a), fol. 31 recto u. verso, mit den Zeugen . . . *S. Lamberti castellani, S. Bardelonis subcastellani* . . . (! Zeigt klar die vom Grafen bestimmte Hierarchie). In der oben Anm. 69^a zitierten Urkunde aus dem gleichen Chartular tritt der *Lambertus castellanus* ebenfalls auf, und in einer weiteren, ebd. fol. 27 r. u. v., stehen wieder zusammen *S. Lamberti castellani, S. Bardobonis* (so hier der Name) *castellani*. Zur Rolle der *châtelainie* in Flandern vgl. GANSHOF (wie Anm. 30) und die dort genannte Literatur. Das Lehnsträgerverzeichnis von 1172 für die Champagne wurde ediert durch A. LONGNON, Documents relatifs au comté de Champagne et de Brie, 1172–1361, 3 Bde., Paris 1901–1914, dort Bd. 1 (Collection de documents inédits sur l'hist. de France).

ment. Erinnern wir daran, daß auch die Fürstin (*domna, comitissa, ducissa*) einen eigenen Hofstaat, mit eigenen Beamten hatte, man also auch hier ein Abbild des Königshofes bot⁷⁴).

Wenn man in all diesen Dingen weder die Vollständigkeit noch die Systematik einer modernen staatlichen Administration erwarten darf, so ist es doch auf der anderen Seite verfehlt, mit allzu abschätzigem Urteil von fast inexisterter Ordnung und Verwaltung in diesen Jahrhunderten zu sprechen, wie dies nicht selten geschieht. Das bisher Gesagte, die Fülle der Quellen, die sich für das 12. Jahrhundert, aber auch schon für das 11. Jahrhundert für ein einziges Fürstentum, das von Blois-Champagne, neben den längst in ihrer Bedeutung erkannten Prinzipaten wie Flandern und Normandie, anbietet, vermittelt doch allein in quantitativer Hinsicht ein eindrucksvolles Bild. Man kann es abrunden, indem man etwa die Ausführungen des jüngst erschienenen Buches von Rubner zur gräflichen Forstpolitik des Hauses Champagne in einem einzigen seiner großen Forsten, für den die Quellenlage günstig ist, liest⁷⁵). Man wird die Bedeutung jenes wohl ersten großen Versuches, im Abendland eine intensivere administrative Durchdringung von Land und Leuten durchzusetzen, am ehesten an den Leistungen ermessen können, die tatsächlich erzielt worden sind. Sie seien hier wenigstens gestreift.

Seit dem Ende der Normannen-, Ungarn- und Sarazenenangriffe, also seit dem 10. Jahrhundert, hat sich zuerst die Bevölkerung, dann aber auch der Wohlstand von einem zuvor erreichten Tiefstand ausgehend rasch gemehrt. Die Fürsten haben dazu nachweislich beigetragen, durch Ansetzung von *hospites* zu günstigen Bedingungen

74) Zum Fürstenmandat vgl. etwa die strenge Anordnung, die Heinrich I. von Champagne (1152–1181) in Sachen der Kirche von Saint-Florentin erließ (undatiert, ed. QUANTIN, *Cartulaire général de l'Yonne* 1, 506, Nr. 349): *Henricus Trecentis comes palatinus universis praepositis ac servientibus suis Sancti Florentini...*; ... *unde mando vobis quatenus hanc libertatem dictae ecclesiae conservetis... scientes quod si sermo (Beschwerde!) super hoc aliquo modo ad me revertetur, graviter sustinerem sed gravius vindicarem!* Mandat an den zuständigen prepositus, etwa bei Theobald IV., ca. 1140, ed. MERLET, *Cartulaire de Saint-Jean-en-Vallée de Chartres* 31, Nr. 51: *T(eobaldus) Blesensis comes, A. preposito suo et aliis famulus suis...* Zur Entstehung der »Kanzlei« vgl. noch 1140 (in der Anm. 68 zitierten Urkunde Theobalds IV. ARBOIS 3, 427): *Radulphus capellanus meus, qui hanc cartam sigillavit, Guillelmus clericus meus, qui eandem scripsit.* Ein *Albertus capellanus qui sigillavit* erscheint auch in einer Urkunde Graf Hugos von Troyes von 1118, die ich hier nach dem Original Archives départementales de l'Aube 20. H. 5 zitiere. Außerdem steht hier unter den gräflichen Beamten ein *Stephanus secretarius*. Bei frühen Belegen für *cancellarius* bleibt meist die Frage, ob es sich nicht um den Vertreter der beschenkten Kirche und damit eine Empfängerfertigung handelt, so etwa bei dem *Walo cancellarius*, der *iussu Roberti ducis* (sc. Burgundie) 1035 subskribiert (PETIT, wie Anm. 24. 1, 378–380, N. 35, dort S. 380).

75) H. RUBNER, Untersuchungen zur Forstverfassung des mittelalterlichen Frankreichs, Wiesbaden 1965 (Beiheft 49 d. VSWG), 29 ff., 51 ff.

in Ländereien, die durch die vorhergehenden Wirren lange brach lagen⁷⁶⁾, durch die planmäßige Begünstigung der Klosterreform, die Musterwirtschaften ins Land brachte, durch Zusammenarbeit mit den Mönchen dieser Abteien, die sich als die Ingenieure ihrer Zeit, etwa als Mühlenbauer betätigten⁷⁷⁾, durch Stiftung von Hunderten kleinerer Priorate (allein rund hundert für die eine Abtei Marmoutier!)⁷⁸⁾ als neue lokale Entwicklungszentren, Stiftungen, die sowohl vom Fürsten, als auch von seinen zahlreichen Vasallen ausgingen, die auf niedrigerer Ebene denselben Nutzen aus dieser Entwicklung zogen; endlich durch Förderung des Landesausbaus, der Rodung, die der Fürst neben seinen großen Kirchen selbst als »Großunternehmer« in die Hand nahm. Berühmt ist die staatlich geleitete Landgewinnung am Meer durch den Grafen von Flandern, der auf den so gewonnenen Weideflächen planmäßig große Schafzuchten anlegen läßt und auch die dadurch möglich werdende Woll- und Tuchproduktion fördert⁷⁹⁾. Bevölkerungsvermehrung, größere Differenzierung zwischen Stadt und Land, der Beginn eines nun neben dem Salz und dem Wein mit den Textilien auch industrielle Massengüter umfassenden Handels erhöhen die Einkünfte der Fürsten, der Inhaber der großen Knotenpunkte und Flußübergänge, in ganz unverhältnismäßiger Weise, so daß die kleineren Herren, im 11. Jahrhundert auf ihren festen Sitzen noch so unbequem, nun einfach finanziell nicht mehr mitkönnen und froh sind, am Hof des Fürsten ein standesgemäßes Auskommen zu finden – das ist, in grober Vereinfachung, der Hintergrund jener Konsolidierung der großen Prinzipate, von der schon gesprochen wurde. Aber auch dieser Erfolg ist dem Landesherrn nicht in den Schoß gefallen. Die Grafen von Champagne haben nicht nur passiv von der günstigen Verkehrslage ihres Landes profitiert, sondern von allem Anfang an, und das heißt nachweislich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts (!), die berühmten Messen der Champagne nicht nur gefördert, sondern selbst eingerichtet, bis in Einzelheiten geregelt und vor allem mit aller Kraft geschützt. Schon im 11. Jahrhundert folgen die Messen von Bar-sur-Aube, Troyes, Provins und Lagny einem wohlgeordneten, all-

76) Diese Entwicklung setzte in den Loiregebieten schon sehr früh, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, ein, auch wenn spezielle Regelungen zur Begünstigung neuer *hospites* erst zum 11. Jahrhundert häufiger belegt sind.

77) Der Graf bzw. Grundherr pflegte dabei das Land und die notwendige Wassernutzung zu stellen, das Kloster den in der Sache erfahrenen Mönch, der die Mühle errichtete; die Einkünfte gingen bei solchen Regelungen zur Hälfte an den Besitzer, zur Hälfte an die Abtei.

78) Diese auch von LEMARIGNIER stark beachtete Wirkung der Priorate Marmoutiers, die zugleich für abgelegene Gebiete Ansätze einer ausgeweiteten Pfarrorganisation lieferten, stehen, namentlich in der ersten Periode, in sehr engem Zusammenhang mit den Grafen von Blois, deren Vasallität von der unteren Loire bis in den Raum von Paris die Hausabtei ihres Grafen mit ihren frommen Stiftungen bevorzugt.

79) Vgl. dazu neuerdings ADRIAN VERHULST, Die Binnenkolonisation und die Anfänge der Landgemeinde in Seeflandern, in: Vorträge und Forschungen, Band VII, Konstanz-Stuttgart 1964; I, 447–460. Dort 449: »Alle ehemals vom Meer überfluteten Böden gehörten rechtlich dem Grafen.« Auch hier sehen wir den Fürsten als Inhaber eines spezifischen Königsrechtes.

jährlichen Rhythmus, haben sie im Innern eine so klare und strenge Ordnung, daß sich auf der Grundlage dieser Zuverlässigkeit, mit den Garantien der Marktgerichtsbarkeit die frühen Formen des Kreditwesens nördlich der Alpen entfalten konnten⁸⁰). Gewiß wird solche »Wirtschaftspolitik« denjenigen überraschen, der sie noch nicht einmal für das spätere Mittelalter als Intention den Fürsten zubilligen will, weil ihm das alles viel zu modern erscheint⁸¹). Für die Grafen von Champagne können wir zeigen, wie sie ein umfassendes Sicherungssystem entwickelten, den *conductus* eben nicht nur als willkommene Einnahme für einen mehr oder weniger illusorischen Schutz der Kaufmannszüge ansahen, wie sie in politischer Korrespondenz und mit militärischen Maßnahmen auch die benachbarten Territorien veranlaßten, ja zwangen, die Kaufleute, die zu »ihren« Messen zogen, ungeschoren zu lassen, im Falle eines Übergriffs aber hoch zu entschädigen. Denken wir an die bedeutenden Erfolge, die gerade in der Normandie und in Flandern auf dem Gebiete der Friedenssicherung erzielt wurden, so drängt sich die Einsicht auf, daß Frankreich, zumindest in seinem Norden, im 12. Jahrhundert ein Land war, in dem es eine Reihe reicher, wohlgeordneter Territorien mit großer wirtschaftlicher und militärischer Potenz gab, die vor allem durch eine bisher so kaum bekannte Verwaltungsorganisation (die in jedem Prinzipat wieder ihre eigenen Nuancen hatte) bestimmt war. Kein Wunder also, daß der französische König von einem im Vergleich zu seinem hohen Range zunächst unbedeutenden Herrscher zu einem der mächtigsten Monarchen des Abendlandes so rasch aufsteigen konnte in dem Augenblick, wo er auch nur einige dieser wohlgeordneten Prinzipate übernehmen und die bisher zersplitterten, sich gegenseitig aufhebenden Potenzen in einer Hand vereinen und ihre Kraft summieren konnte. Auch machtge-

80) Grundlegend dazu die vorzügliche Studie von R.-H. BAUTIER, *Les Foires de Champagne*, in: *Recueils de la Société Jean Bodin*, Bd. 5: *La Foire*, Brüssel 1953, S. 97–147.

Als Beispiel für gräfliche Interventionen zum Schutz der Messen sei auf die Schreiben Theobalds IV. verwiesen, die er zwischen 1147 und 1149 an Suger von Saint-Denis, den damaligen Reichsverweser, richtete, HF 15, 503 und 511, vgl. BAUTIER 117. Auf einen interessanten Beleg zum Grafenfrieden auf dem Markt von Torhout, der zu 1084 als *celebres nundinae* angesprochen wird (Hariulf, *Vita Arnulfi episcopi Suessionensis* II, 16, MG SS 15, 2, 888 f.), macht mich aufmerksam RAOUL VAN CAENEGEM, Gent. Es kommt zu Streit und Körperverletzung: *Statim omnes nundinae turbatae sunt; fit clamor et indignatio in populis, cur quis comitis pacem temerare presumpsisset*. – Höchst beachtlich zum Thema »Schutz des Handels durch die fürstliche Gewalt« ist, neben diesen Beispielen aus Champagne und Flandern die Gesetzgebung des ebenfalls zum *regnum Francorum* gehörenden Markgrafen Raimund-Berengars I. von Barcelona. (Vgl. zu den berühmten *Usatici* A. SCHAUBE, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge*, München und Berlin 1906, S. 102.) Hier finden sich Bestimmungen über den auf Grund gräflichen Vertrags unbedingt zu haltenden Frieden mit den Sarazenen: *de pace et treuga tenenda Saracenis iussu principis* (!). Strenge Strafandrohungen dienen dem Schutz des Friedens auf den öffentlichen Straßen.

81) Zu diesen Fragen jetzt gründlich und anregend ULF DIRLMEIER, *Mittelalterliche Hoheits-träger im wirtschaftlichen Wettbewerb*, Wiesbaden 1966 (Beiheft 51 der VSWG).

schichtlich, ebenso wie kultur- und wirtschaftsgeschichtlich, ist die Leistung des gerade im zentralistischen Frankreich oft ungünstig beurteilten Fürstentums in dem Aufstieg enthalten und aufgehoben, den dieses Reich und seine Könige seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert genommen haben.

Es wäre ungerecht, die kulturellen Leistungen zu verschweigen, die auf der Grundlage jenes Aufstiegs der Fürstentümer im 12. Jahrhundert an den Fürstenhöfen zu beobachten sind. Bezzola hat ein eindrucksvolles Bild jener Höfe entworfen, die für die Geschichte der französischen und europäischen Literatur und Lebensformen für immer denkwürdig geblieben sind: Poitiers, Chartres (Hof der Adela von Blois, Tochter Wilhelms des Eroberers), Troyes und Flandern, um die bedeutendsten Zentren zu nennen⁸²). Auch wenn unser Überblick die positiven Aspekte des französischen Fürstentums betont hat, um die Bedeutung eines Gegenstandes zu unterstreichen, der außerhalb Frankreichs lange übersehen oder nur im isolierten Beispiel (etwa der Normandie) zur Kenntnis genommen wurde, weil er innerhalb Frankreichs nicht genügend beachtet wurde, auch wenn sich also kritische Bemerkungen und Abstriche im einzelnen durchaus anbringen ließen, so bleibt als Ergebnis unserer bisherigen Überlegungen doch bestehen, daß nicht nur die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und selbst kirchlichen Leistungen des hochmittelalterlichen Frankreich ohne das Wirken des Fürstentums kaum zu verstehen sind, daß auch die politische Situation Frankreichs noch zu Beginn des 12. Jahrhunderts ganz wesentlich von den Fürsten, ihrer Macht und ihrem Reichtum, geprägt war. Wie war es möglich, daß ein Jahrhundert später das Königtum faktisch den Sieg über die Macht der Fürsten errungen hatte – und dies ohne spektakuläre Vorgänge, die einen so raschen Wandel leichter begreiflich machen könnten? Wir werden also zu fragen haben nach Ursachen und Symptomen des Aufstiegs der Krone, aber auch nach den Schwächen des Fürstentums, den Ursachen also seiner so auffallend geringen Widerstandskraft.

Man wird von diesen Dingen nicht sprechen können, ohne eine *Vor*entscheidung zu erwähnen, die ohne direktes Eingreifen der kapetingischen Monarchie fiel, und zunächst für diese letztere nicht unbedenklich erscheinen mußte. Als in der Mitte des 12. Jahrhunderts sich die Macht einiger der größten west- und nordfranzösischen Prinzipate, nämlich der von Anjou angeführten reichen Loiregrafschaften, der Normandie und des zwischen beiden liegenden Maine, und des aquitanischen Herzogtums, in der einen Hand des Angiovinen Heinrich vereinte, der außerdem noch die englische Königskrone gewann, da war das bis dahin eindeutig noch bestehende System mittlerer Fürstenstaaten, das die französische politische Geschichte so lange bestimmt

82) RETO R. BEZZOLA, *Les origines et la formation de la littérature courtoise en Occident (500–1200)*. Deuxième partie: La Société féodale et la transformation de la littérature de Cour, 2 Bde., Paris 1960 ff. Vgl. dazu meine Bemerkungen HZ Sonderheft 1, München 1962, 601 ff.

hatte, zerstört⁸³). Gegenüber dem Übergewicht der beiden Könige, des französischen mit seinen noch begrenzten Machtmitteln, aber intakten Rechtsansprüchen, des englischen, der in Frankreich nun ein »Super-Fürst« war, der sich auch noch die Bretagne unterwarf und seine politischen Fäden über Südfrankreich hinweg bis nach Savoyen spann, gegenüber diesen beiden Mächten waren alle übrigen Fürsten nur mehr Größen zweiter Ordnung, genötigt, sich zu fügen oder aber bei dem Gegner der gerade überwiegenden Macht Anlehnung zu suchen. Von nun an setzt m. E. auch jener Prozeß ein, der auch bedeutendere Fürsten, die nun aber nicht mehr zur ersten Kategorie faktisch selbständiger Herrscher zählen, den allgemeinen Normen des Lehnrechts unterwirft, der ihre Stellung mehr und mehr derjenigen »großer Barone« anzugleichen droht.

Die Kumulation von Fürstentümern, die jenem gewandelten Bild der politischen Landkarte Frankreichs in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zugrunde liegt, war nicht ohne Vorläufer: Denken wir nur an die vorübergehende Inbesitznahme der aquitanischen Herzogswürde durch König Ludwig VII. von Frankreich. In fast allen Fällen waren nicht militärische Operationen Grundlage der bedeutenden Machtausweitung eines Fürsten oder Königs, sondern Eheverbindungen und Erbansprüche, auch wenn diese hin und wieder zu ihrer Realisierung militärischer Nachhilfe bedurften, wie etwa die Durchsetzung der Ansprüche des Hauses Anjou zunächst in der Normandie, dann in England. Die Konzentration, das Zusammenwachsen von Prinzipaten, die bis dahin von verschiedenen Dynastien regiert worden waren, wurde entscheidend begünstigt durch den Sieg des Erbrechts in weiblicher Linie im französischen Lehnserbrecht⁸⁴). Die »Erbtochter« ist wohl das wichtigste Politikum in dieser Zeit. Der Kreis derer, die mit ihrer Hand ein ganzes Fürstentum gewinnen konnten, war sehr begrenzt – die bevorzugte Stellung, die in einem solchen Kreise der König selbst oder ein Königssohn einnahm, leuchtet ein. Der letzte Herzog von Aquitanien im Mannesstamm, dessen Machtbereich sich nicht allzu lange davor um das früher selbständige Herzogtum Gascogne erweitert hatte, hat von sich aus die »Versorgung« und den Schutz seiner Tochter Eleonore dem französischen König Ludwig VI. angetragen, Voraussetzung zur Ehe Ludwigs VII. mit der Prinzessin. Stellen wir fest, daß die Konsolidierung der Fürstentümer im Innern verbunden mit der freien Verfügbarkeit der sie regierenden Dynastien, die alle die Regeln des Erbrechts in weiblicher Linie anerkannten, einer Regroupierung großen Stils in der französischen Territorienwelt günstig war und insofern auf lange Sicht das, was im französischen Geschichtsbild als das »Einigungswerk« der Krone bezeichnet wird, außerordentlich begünstigt hat. Aber auch hier ist es so, daß das Königtum nicht untätig geblieben war, daß es durch intensive Verstärkung der eigenen Mittel ebenso wie durch geschickte Politik sein ohnehin im Grunde

83) K. F. WERNER, in: *Historia Mundi* Bd. 6, Bern 1958, 121 f.

84) Vgl. dazu meine Bemerkungen in: *Die Welt als Geschichte* 12 (1952) 218 f.

bedeutendes Prestige erheblich vermehrte und wieder in den Mittelpunkt der gesamten französischen Politik trat.

Dabei ist zu beachten, daß die Errungenschaften der französischen Fürstentümer des 11. und 12. Jahrhunderts auch dem Prinzipat des Königs, also der sogenannten Krondomäne, zugute gekommen sind. Auch hier wurde die Verwaltung erfolgreich auf- und ausgebaut. 1016 schon hat Robert II., um ein bemerkenswertes Anfangsdatum zu nennen, die Grafschaft Paris, die zusammen mit der Grafschaft Corbeil und dem *castrum* Melun in der Hand der Dynastie des Grafen von Vendôme war, nach dem Tod des letzten Inhabers, Rainald (der zugleich Bischof von Paris war!), nicht mehr ausgegeben⁸⁵⁾ und damit einen Prozeß eingeleitet, der vom Zentrum her eine zunehmende Zahl von Grafschaften dem König selbst unterstellte. Man lernte sich freizumachen von der Vorstellung, die Verwaltung könne nur durch einen Grafen im Auftrag des Königs wahrgenommen werden. Auf die ersten *prepositi*, die Lemari-gnier, wie wir sahen, in die Zeit Heinrichs I. setzt, folgte der volle Ausbau dieses Instituts durch Philipp I. (1060–1108): Die gesamte Krondomäne war in Zuständigkeitsbereiche königlicher *Prévôts* aufgeteilt. Ludwig VII. hat die Zahl der *Prévôts* von 22, von denen eine der Domäne verloren ging, also von 21 um 16 auf 37 erhöht. Aber *prepositi* gab es nun nicht nur 37, sondern deren 43, weil Ludwig in Paris 3, in Orléans, Bourges, Étampes und Sens je 2 von ihnen einsetzte, um in diesen wichtigen Positionen keinen einzelnen Beamten zu mächtig werden zu lassen⁸⁶⁾.

Es ist durch das Geschichtswerk des Abtes Suger von Saint-Denis allbekannt, wie sehr Ludwig VI., der tatkräftige Nachfolger Philipps I., zum Aufschwung von Ansehen und Kraft des Königtums beitrug, indem er widerspenstige kleinere Vasallen, aber auch gefährliche Unruhestifter innerhalb und an den Randzonen der Domäne mit den Waffen niederwarf. Marc Bloch hat schon gezeigt, daß dabei neben dem allgemeinen Streben nach Ordnung, Friedenssicherheit und Wiederherstellung des Gehor-

85) FAWTIER (wie Anm. 17) 101 schreibt zu diesem Vorgang: »Quand ce dernier mourut, en 1016, le comté fit naturellement retour à la couronne.« Über dem Heimfall übersieht er das Wesentliche, das Nichtmehrausgeben der Grafschaft. Der erste Robertiner auf dem Thron, Odo, hat den Gedanken, der König könne »sein eigener Graf sein« – mit der Würde des karolingischen Herrschers unvereinbar –, noch nicht gefaßt, und seine Grafschaften dem Bruder Robert anvertraut, als er selbst König wurde. Zwischen Odo und Robert II. liegt die schmerzhafteste Erfahrung des Verlustes der Loiregrafschaften, der Wiege der robertinischen Macht, an Vasallengrafen, die sich faktisch selbständig gemacht hatten.

86) MARCEL PACAUT, Louis VII et son royaume, Paris 1964, S. 149 f. – Ludwigs Sohn und Nachfolger Philipp II. hat bekanntlich das System der *Prévôts* durch die Institution der *Baillis* ergänzt, die schließlich zur vorgesetzten Behörde über jeweils mehreren *Prévôts* wurden. Man rechnet dabei mit Beeinflussung durch die anglonormannische Verwaltung. Immerhin ist zu beachten, daß Heinrich I. von Champagne schon in einer Urkunde von 1161 (*Cartulaire de Saint-Loup de Troyes*, ed. LALORE, 57–59, Nr. 32) formulieren läßt: . . . *nec ego, nec aliquis balivus seu minister vel serviens meus* . . . Hier tritt also schon der *balivus* als der an erster Stelle nach dem Fürsten genannte Beamte auf.

sams gegenüber dem König und seinen Beamten auch fiskalisch-wirtschaftliche Erwägungen eine erhebliche Rolle spielten⁸⁷⁾. Die so günstige Verkehrslage von Paris, die Bedeutung der Landbrücke, die die Straße Paris-Orléans zwischen dem Seinebecken und der Loire-Handelsstraße darstellt, konnten für Handel und Zölle nur fruchtbar gemacht werden, wenn diese Straße ebenso sicher war wie fest in der Hand des Königs. Eben darum wurde gegen die Festung Le Puiset, gefährlichste Bedrohung eines vom König geschützten und genutzten Handels, eine Gegenfestung errichtet, bis endlich die völlige Niederwerfung des Gegners gelang. Ganz so lokal waren diese Kämpfe übrigens nicht, wie es vielleicht den Anschein hat. Zwei der gefährlichsten Gegner waren gleichzeitig mächtige Vasallen der Grafen von Blois-Champagne! Nicht weniger wertvoll waren die nach dem Nordosten führenden Handelswege im Oise-Aisneraum, Einflußgebiet des Königtums durch das karolingische Krongut, das dort an die Kapetinger gefallen war. Schon Ludwig VI. hat versucht, seinen Einfluß in Richtung auf Flandern auszudehnen, um Gebiete, in denen sich Bevölkerungszahl und Wohlstand am raschesten hoben (so etwa in der dazwischenliegenden Picardie) zu kontrollieren. Nach Teilerfolgen ist die Krone hier zunächst gescheitert – ja, sie mußte sich von den Vertretern Flanderns in dem Augenblick, in dem der vom König präsentierte Kandidat für den Grafenstuhl diesen nicht mehr behagte, sagen lassen, die Nachfolge in der Grafschaft Flandern sei Sache dieser *terra* und ihrer Bewohner!⁸⁸⁾ Klarer ist die Ablehnung der Rechte des Lehnsherren selten formuliert worden. Aber Philipp II. wird hier im Nordosten seine ersten großen Erfolge erringen.

Es geschah auch unter Ludwig VI., daß die Krone mit einem neuen Selbstgefühl auftrat, über das Bewußtsein der altüberlieferten Magnifizenz eines *rex Francorum* hinaus. An der Wende zum 12. Jahrhundert entstanden in Saint-Denis Urkundenfälschungen, in denen von den dort in z. T. sagenhafter Entstellung auftretenden karolingischen Großherrschern Licht auf die kapetingischen Könige der Gegenwart fällt. Ludwig VI. selbst errang noch vor dem Antritt der alleinigen Regierung (nämlich vor

87) M. BLOCH, *La Société féodale*. (Bd. 1): *La formation des liens de dépendance*, Paris 1939; (Bd. 2): *Les classes et le gouvernement des hommes*, Paris 1940. Dort Bd. 1, S. 112.

88) Galbert von Brügge, *De multro, traditione et occisione gloriosi Karoli comitis Flandriarum*, ed. H. PIRENNE, *Histoire du meurtre de Charles le Bon, comte de Flandre (1127–1128)* par Galbert de Bruges, Paris 1899 (Collection de textes), dort cap. 106, S. 152 der entscheidende Passus über den Inhalt (nicht unbedingt den Wortlaut, vgl. die Anm. des Hg. S. 153, n. 1) der dem König durch die *cives* zu erteilenden Antwort: *Notum igitur facimus universis, tam regi quam ipsius principibus... quod nihil pertinet ad regem Franciae de electione vel positione comitis Flandriae si sine herede aut cum herede obiisset. Terrae compares et cives proximum comitatus heredem eligendi habent potestatem, et in ipso comitatu sublimandi possident libertatem.* – Noch kurz zuvor hatten zwei Grafen von Flandern auf Expeditionen im Dienste Ludwigs VI. 1111 und 1119 den Tod gefunden, vgl. LOT, *Fidèles ou vassaux?* (wie Anm. 18) S. 14. Auch in der Nachfolgeregelung schien zunächst der Einfluß des Königs vorherrschend. Trotz des schließlichen Mißerfolgs bleibt das erste Ausgreifen kapetingischer Kronpolitik in den flandrischen Raum bemerkenswert.

dem Tode des Vaters Philipp I. 1108, für den er faktisch schon regierte) den bedeutenden Erfolg einer ersten Annäherung an das Papsttum, die sich nach den Ereignissen von 1111 zu einem Bündnis entwickelte, durch welches das kapetingische Prestige außerordentlich gesteigert wurde⁸⁹⁾. Die Belobigung durch die römische Kirche für empfangene Hilfeleistung, die Anknüpfung an die Verdienste der (karolingischen!) *reges Francorum* für das Papsttum, die ja auch von Suger in seinem Geschichtswerk aufgegriffen wurde, wird vom König alsbald als Selbstaussage genutzt: *rex Franciae, qui proprius est Romanae ecclesiae filius*⁹⁰⁾. Es wird damit eine Entwicklung eingeleitet, die Ludwig VII. glücklich auszubauen mußte: Die Vorstellung, in kirchlichen Fragen wenigstens könne der *rex Francorum* für sein ganzes Reich sprechen. Wie weit man lange Zeit davon entfernt war, zeigen Papstbriefe, in denen als Adressat die Fürsten Frankreichs noch im 12. Jahrhundert auftauchen, obwohl es um gesamtfranzösische Fragen geht!⁹¹⁾ Die Möglichkeiten, die einst dem karolingischen Herrscher juristisch zu Gebote standen, werden jetzt ins Feld geführt, wenn auch ihre Anwendung zunächst noch auf engsten Raum beschränkt bleibt. 1119 verleiht Ludwig der Pariser Kirche ein Zollprivileg im karolingischen Stil, mit Zollfreiheit *infra ditionem imperii nostri* – das große Wort soll den kleinen Machtbereich vergessen machen. Aber in den mit neuer Bewußtheit verwendeten Begriffen steckt eine große Kraft, so etwa, wenn Ludwig 1108 ein Gesetz für die *servi* der Kirche von Paris erläßt *regie auctoritatis decreto instituto*. Der Verletzer wird zum *regie auctoritatis et publice institutionis(!) reus* erklärt⁹²⁾. Sagt man zuviel, wenn man vermutet, Ludwig VI. habe, wenn auch auf kleinem Raum, wieder gezeigt, wie man als König regiert?

Eine nur vorübergehende Bedrohung von außen ist dem Königtum von Nutzen geworden. Als neben dem englischen König auch dessen Verbündeter, Kaiser Heinrich V., Anstalten macht, den französischen König anzugreifen, erweist sich im Jahre 1124, daß die Mehrzahl der französischen Fürsten nicht gewillt ist, eine Bedrohung ihres Königs von außen her hinzunehmen – sie versammeln sich mit ihren Streit-

89) Zu diesen Vorgängen und ihren Auswirkungen vgl. K. F. WERNER (wie Anm. 7) 34 ff.

90) Der Satz steht in einem Briefe Ludwigs VI. an Papst Calixt II., in dem der König energisch die Unterordnung des Erzbistums Sens unter den Primat von Lyon . . . *quae de alieno est regno*, zurückweist. Dabei erinnert er an die Verdienste, die er sich gegenüber der römischen Kirche, gerade auch durch das Nichteingehen auf die Bitten und Versprechungen des Kaisers, erworben habe. (ed. QUANTIN, Cartulaire général de l'Yonne I, 245–247, Nr. 131, dort zu 1121 datiert).

91) So etwa Gelasius II., 1118 März 13, an den Klerus sowie *principibus et caeteris per Galliam fidelibus* . . . Er nennt sie alle, deren Hilfe er gegen Kaiser Heinrich V. zu gewinnen sucht, *Romanae ecclesiae membra*. (HF 15, 223 f. = JL 6635, mit abweichendem Datum März 16).

92) Diplom Ludwigs VI. von 1119 für die Kirche von Paris, ed. GUÉRARD, Cartulaire de l'Église Notre-Dame de Paris, Bd. 1, Paris 1850, S. 255 f.; Diplom desselben für die gleiche Kirche, von 1108, ebda. S. 246 f. Bemerkenswert ist die ausdrückliche Bezeichnung von Paris als die *regia sedes* in dieser Urkunde!

kräften um den Herrscher, Heinrich V. läßt von seinem Plane ab, und Suger feiert diesen Triumph, schätzt ihn höher als einen Sieg in der Schlacht⁹³). Nicht ganz zu Unrecht, denn mit einem Male erkennt die Welt, wie stark Frankreich ist, wenn sich seine mächtigen und reichen Fürsten mit ihren glänzenden Ritterheeren, die nicht nur wegen der Kreuzzugserfolge als vorbildlich gelten, vereinen und ihren König unterstützen. Schließlich ist auch ein Umschwung der Stimmung im Lande deutlich zu erkennen. Die kleineren Einheiten, für deren Zusammengehörigkeitsgefühl es im 11. und noch im beginnenden 12. Jahrhundert bemerkenswerte Zeugnisse gibt, treten zurück hinter Vorstellungen von einem größeren Reich, in dem der König den ihm zukommenden Platz einnimmt. Es ist bekannt, daß sich gerade auch die Dichtung solche Gedanken zu eigen gemacht hat. Es gibt andere, sehr konkrete Belege. Im Jahre 1114 paßt es der seit alters her als Hausabtei mit den Grafen von Blois-Champagne, früheren Grafen von Tours verbundenen Abtei Marmoutier bei Tours ganz offenkundig nicht mehr, daß die Leute ihres Priorats Chamars bei Châteaudun für den Grafen ins Feld ziehen sollen, wenn es gegen den König geht!⁹⁴) Aus Burgund ruft der Abt von Cluny, wenn auch in Bedrängnis, aber eben doch im Bewußtsein, daß es Sache des Königs wäre, ihn zu schützen, Ludwig VII. zu: *est et Burgundia de regno vestro!*⁹⁵) Die Chronik von Morigny feiert jeden Erfolg des Königs, beklagt jeden Mißerfolg und läßt die Fürsten immer nur dann gelten, wenn sie ihren Frieden mit dem König machen (1. Hälfte des 12. Jh.)⁹⁶). 1142 erwähnen die Annalen von Sainte-Colombe bei Sens den energischen Feldzug Ludwigs VII. gegen Theobald IV. von Blois-Champagne mit den begeisterten Worten: *rex per omnia sublimior*⁹⁷). Im Bewußtsein der Reichsbewohner hat das Königtum nicht zuletzt durch die Stabilität, die ihm das jetzt faktisch gesicherte Erbrecht einbrachte, sehr gewonnen. Die Chronik von Morigny kann die Wahl des Herrschers in Deutschland schon als eine Besonderheit dieses Lan-

93) Vgl. zu 1124 und Sugers Darstellung WERNER (wie Anm. 7) 36 f. nebst Anm. 1 auf S. 37.
 94) Notiz aus dem Jahre 1114, ed. MABILLE, Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois, 84–86, Nr. 94: . . . *quando Tetbaldus comes . . . habuit guerram cum Ludovico rege Franciae . . .* Ein Teil der zur Heerfolge Verpflichteten aus den Hintersassen des Priorats Chamars zieht mit, ein Teil bleibt zu Hause. Auf ein erneutes Bitten des Grafen bieten die Mönche zwar ihre Leute wieder auf – wieder bleiben etliche zu Hause, von denen die Mönche die hierfür vorgesehenen Strafe kassieren – aber ihre Einstellung kommt in der Notiz deutlich zum Ausdruck: Tetbald habe die Mannschaft gebraucht für die Belagerung von Bellême, bei der er Heinrich I. von England unterstützen wollte: . . . *in auxilium videlicet Haimrici regis Anglorum, avunculi sui, qui eo tempore Normanniae etiam principatum, licet iniuste (!), obtinebat.*

95) Vgl. H. GRUNDMANN, Rotten und Brabanzonen, DA 5 (1942) 445 ff.

96) La chronique de Morigny (1095–1152), ed. L. MIROT, Paris 21912 (Coll. de textes), und hier vor allem in dem 2. Teil der Chronik, den der Prior Teulfus († 1138) für die Zeit vom Tode Philipps I. (1108) an verfaßte (S. 10 ff.). Hier 21 ff. die Schilderung der Kämpfe Theobalds IV. mit Ludwig VI.

97) MG SS 1, 107.

des schildern: . . . *per electionem, more gentis illius, in Germania regnabat*⁹⁸⁾. Suger von Saint-Denis, der die Wahl Kaiser Lothars miterlebte, versäumt nicht, zufrieden auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die dem Imperium und England *in defectu successivae prolis* erwachsen⁹⁹⁾. Als Frankreich selbst eine Nachfolgekrise droht, Ludwig VII. schon in der 3. Ehe vergeblich auf den Thronfolger wartet, da wird 1165 die Geburt Philipps II. weit über die Krondomäne hinaus in Frankreich mit solchem Jubel gefeiert, daß es das Erstaunen ausländischer Beobachter erregt!¹⁰⁰⁾ Kein Zweifel, hier ist eine Nation im Begriff, sich ihrer bewußt zu werden, indem weite Teile Nordfrankreichs die Erinnerung an karolingische Königsmacht und Reichseinheit mit der Hoffnung auf die früher nicht selten verspottete, jetzt gefeierte kapetingische Dynastie verbinden, für die im gleichen 12. Jahrhundert der dynastische Anschluß an die Karolinger behauptet wird¹⁰¹⁾. Der ganze Wandel, der sich vollzieht, kommt in einem Beleg zum Ausdruck, den wir hier zeitlich vorwegnehmend zitieren: Während noch der Aufbruch Ludwigs VII. zum Kreuzzug etwa in Nevers so gemeldet wird, daß vom *rex Francorum . . . cum exercitu suo(!) et comite nostro(!) Guillelmo* gesprochen wird¹⁰²⁾, heißt es in den schon zitierten Annalen aus Sens über die Feinde des Siegers von Bouvines 1214, sie seien *contra nos(!)* angerückt¹⁰³⁾. Stärker ließ sich die Solidarisierung mit den Geschicken des Königs nicht ausdrücken.

Es wurde schon angedeutet, daß gerade die Kirchen außerhalb der Krondomäne ihre Hoffnung auf den König setzten und dann, wenn sie Ärger mit einem der benachbarten Machthaber hatten (was nicht immer auf Gewalttat zurückgehen mußte!), im König einen ihnen wohlgesinnten Schiedsrichter anriefen. Man kann sagen, daß es für Ludwig VI. und Ludwig VII., eigentlich nur zwei Anlässe gab, mit Aussicht auf Erfolg in Verhältnisse außerhalb des Kronlandes einzugreifen: Erbstreitigkeiten in einem Fürstenhause (sie konnten z. B. im Herzogtum Burgund genutzt werden, vor allem aber in der Grafschaft Auvergne)^{103a)} und Notrufe von Kirchen. Alles kam darauf an, im Falle eines königlichen Eingreifens den Schutz wirkungsvoll und dauernd zu gestalten bzw. dem ergangenen Urteilsspruch auch tatsächliche Rechtsfolgen zu ver-

98) Chronique de Morigny (vgl. Anm. 96) II, 15, S. 55.

99) MG SS 26, 151. (Es handelt sich um den Teil der Fortsetzung der Chronik des Aimoin, der in Saint-Denis unter Suger entstand.)

100) Vgl. A. LUCHAIRE, in: E. LAVISSE, Histoire de France III, 1, Paris 1911, S. 56 f. Siehe auch Gervasius von Canterbury, MG SS 27, 299, zu 1165: *Ex cuius* (sc. Philippi II.) *ortu tota Francia letificata est*. Aufschlußreich auch das Schreiben des Bischofs Arnulf von Lisieux an Ludwig VII. aus Anlaß der Geburt des Erben, HF 16, 128.

101) K. F. WERNER, Die Legimität der Kapetinger und die Entstehung des »Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli«, Die Welt als Geschichte 12 (1952) 203–225, dort 217 ff.

102) Annales Nivernenses, zu 1147, MG SS 13, 91.

103) Ann. S. Col. Sen., zu 1213, MG SS 1, 109.

103a) Vgl. dazu PETIT (wie Anm. 24) 2, 147 ff. Siehe auch ebd. S. 172 zum Wiedererscheinen des Königs (Ludwigs VII.) in Burgund. Zur Auvergne: A. BOSSUAT, in: LOT-FAWTIER (wie Anm. 18) I, 105.

schaffen. In kluger Dosierung setzten sich die Kapetinger dabei immer höhere Ziele, d. h. immer weiter weg gelegene Streitfälle immer größerer Bedeutung. Auch wenn Rückschläge nicht ausblieben, so wurde doch schon das Bemühen des Königtums honoriert. Die Kirchen außerhalb der Domäne hatten ja ihren Weg vorgezeichnet gesehen durch jene wenigen Bistümer im Vorfeld des Kronlandes, die dem Königtum aus der karolingischen Erbschaft verblieben waren: Für diese war der König unmittelbarer Schutzherr geblieben. Es ist nun unleugbar das Verdienst des lange Zeit allzu ungünstig beurteilten Ludwig VII., gerade die von der Kirche her sich bietenden Möglichkeiten erkannt und planvoll genutzt zu haben. Er verlieh fernen Kirchen Schutzbriefe, *Lettres de garde*, die zwar nicht immer effektiv werden konnten, dem König aber doch häufig Gelegenheit gaben, in die Verhältnisse eines Prinzipats einzugreifen, wenn die Interessen solcher Kirchen verletzt schienen. Mit vielen Kirchen werden auch *Pariage*-Verträge geschlossen: Bestimmte Besitzungen einer Kirche, die bisher dieser allein gehörten, werden mit dem König geteilt, der dort häufig ein *castrum* errichtet und den Schutz und die damit verbundenen Kosten übernimmt. Die Einnahmen aus dieser Domäne werden hälftig zwischen den Partnern geteilt¹⁰⁴). Eine Wallfahrt nach Santiago de Compostela ist dem König ein willkommenes Anlaß, die Königsgewalt im Süden Frankreichs wieder auftreten zu lassen, wo sie erstmals nach Jahrhunderten wieder Diplome und Privilegien verleiht. Eine nicht weniger geschickte dynastische Verbindung mit dem Grafenhaus von Toulouse ergänzt diese Aktion¹⁰⁵).

Das zeigt schon, daß Ludwigs VII. Initiative nicht auf die Kirchen beschränkt blieb. Er hat auch in großem Stil die Ansetzung von Neusiedlern begünstigt und in den berühmten *Coutumes de Lorris* ein Modell für die Freiheiten und Vergünstigungen geschaffen, das rasche Verbreitung fand¹⁰⁶). Er förderte aber auch die Entstehung

104) Beispiele für *Lettres de garde-gardienne*: Ludwig VI. für die Abtei Bonneval, 1110, Inventaire sommaire des Archives d'Eure-et-Loir, Série H, S. 79, zu H. 611; im gleichen, von MERLET bearbeiteten Inventaire S. 260 aus dem gleichen Archiv, H. 2405, Ludwig VII. 1155 für das Priorat Léthuin von Marmoutier (nicht ediert und nicht im Verzeichnis der Urkunden dieses Königs, A. LUCHAIRE, *Études sur les actes de Louis VII*, Paris 1885, 97–346). Beispiele für *Pariage*: 1155, Ludwig VII. mit der Abtei Saint-Jean-lès-Sens für deren Besitz in Chéroy, ed. QUANTIN, *Cartul. gén. de l'Yonne* I, 532 f., Nr. 372; 1169, Ludwig VII. mit der Abtei Bonneval, Archives dép. d'Eure-et-Loir H. 1106, pièce 2, vgl. MERLET, *Invent. sommaire d'Eure-et-Loir*, Série H, S. 126, mit Textabdruck: ... *Ex amborum assensu constitutum est ut ibidem* (nämlich in der Herrschaft Lorré-le-Bocage, die zwischen König und Abtei geteilt wird) *castellum seu villa constituatur*, der die berühmten *Coutumes* von Lorris verliehen werden. Das *castellum* kommt der königlichen Machtausbreitung zugute.

105) PACAUT, Louis VII (wie Anm. 86) 184 ff.

106) 1128 hat Ludwig VI. die im Aufruhr gegen den Bischof von Laon befindliche »Com-mune« der Bischofsstadt durch Diplom bestätigt (»La Paix de Laon«), vgl. CH. PETIT-DUTAILLIS, *Les communes françaises. Caractères et évolution des origines au XVII^e siècle*, Paris 1947, S. 90f. (Der ganze Abschnitt zu Laon, S. 83 ff., ist wichtig). Ein schönes Beispiel für die in diesem Fall nach der königlichen Initiative einsetzenden entsprechenden Maß-

von Kommunen, die ihre Hoffnung auf den König setzen. Das geschieht sogar da, wo der Bischof der Stadtherr ist und mit der königlichen Reaktion alles andere als zufrieden war. Als Ludwig VII. 1139 eine Sedisvakanz in Reims nutzt, um den Bewohnern der Stadt eine »commune«, erhebliche Elemente also einer Selbstregierung, zu verleihen, da tun sich im Jahr darauf der neue Erzbischof, das Kapitel und der benachbarte Fürst, Graf Theobald von Champagne, zusammen und werfen die Kommune nieder. Das war einer der Gründe zu jenem »Angriffskrieg« Ludwigs VII. von 1142, in dem Theobald überraschend schnell bezwungen wurde. Hier werden »retardierende« Momente sichtbar: Ludwigs Vorgehen ruft mißbilligende Stimmen in der Kirche von Bernhard von Clairvaux bis zum Papste hervor! Bernhard stand dem Grafenhouse, aus dem Hugo von Troyes in den von dem großen Abte geförderten Templerorden eingetreten war, nahe, und die Last des Todes von 1500 Menschen, die durch die Schuld königlicher Truppen in der Kirche von Vitry verbrannten, lag künftig auf Ludwig VII., dessen jugendlicher Elan sich nicht mehr wiederholen sollte.¹⁰⁷⁾ Diese Episode ist nicht nur lehrreich, weil sie zeigt, wie wenig zutreffend die Schablone von den gewaltsamen Baronen und vom friedestiftenden Königtum ist (Theobald IV. war so fromm und so unmilitärisch, daß man ihm damals vorwarf, er hätte besser sein Land befestigt, als die Kirchen beschenkt) – sie demonstriert auch, daß das Königtum einsehen mußte und eingesehen hat, welche Wege nicht zum Erfolg führen konnten! Die Kapetinger haben nämlich ihre Lehre aus diesem und wenigen ähnlichen Vorfällen gezogen und künftig ängstlich Bedacht genommen, das Recht, zumindest das formale, augenscheinliche Recht auf ihrer Seite zu haben. Diese Methode wird weit über die Kapetinger hinaus ein Haupttrumpf französischer Königspolitik sein. Andererseits entwickelte die Monarchie aber den nicht weniger wirkungsvollen Grundsatz, nicht mehr herzugeben, was sie einmal in den Händen hielt. Feierlich wird im Falle einer Restituierung von Besitz an das Königtum erklärt, daß er von nun an nimmermehr entfremdet werden dürfe. Dieser wichtige Grundsatz der »inaliénabilité« geht auf die erwähnten Pariageverträge zurück, in denen sich die beteiligten Kirchen versichern ließen, daß eine Verleihung durch den König an Dritte nicht

nahmen etwa des Grafen von Blois ist die grundlegende Urkunde Graf Ludwigs von Blois vom 7. Juni 1196, ed. J. SOYER et G. TROUILLARD, Cartulaire de la ville de Blois, 1196–1493, Blois 1903–1907, 51–58, Nr. 10. Städtische Selbstverwaltung wird hier genau geregelt, die Einflußbereiche werden abgegrenzt, auch wenn es sich nicht um eine »Commune« i. e. S. handelt; auch PETIT-DUTAILLIS a. a. O., S. 42 betrachtet beide Gruppen im Zusammenhang. Zu Lorris vgl. M. PROU, Les coutumes de Lorris et leur propagation aux XII^e et XIII^e siècles, Paris 1884.

107) Zu diesen Vorgängen PACAUT, Louis VII, S. 43 ff. Hier wird allerdings, wie schon bei ARBOIS DE JUBAINVILLE, nur von andern Motiven des Krieges gesprochen, nicht von den entscheidenden Vorgängen um Reims 1139–1140, deren Bedeutung auch durch den Verlauf des Feldzugs (zuerst geht der König über Reims!) bestätigt wird. Zum Kampf um Reims vgl. P. VARIN, Archives administratives de Reims 1, I, S. XI.

stattfinden könne, denn sie wollten als Vertragspartner nur den König. Im Zusammenhang mit dem Prinzip der Unveräußerlichkeit begegnet auch der Begriff der *corona*, also die über dem Einzelherrscher stehende abstrakte Größe der »Krone«. Die früheste literarische Erwähnung für Frankreich fand man in einem Briefe Sugers von Saint-Denis von 1150, früheste urkundliche Erwähnungen nannte man zur Zeit Philipps II. Doch kann ich den Begriff schon in einer Urkunde Ludwigs VII. von 1166 nachweisen¹⁰⁸).

Selbst im machtpolitischen Felde sind die Erfolge nicht ganz ausgeblieben, auch wenn es der Sohn, Philipp II., war, der die Ernte eingebracht hat. Als das politische Gleichgewicht durch das Scheitern der Ehe Ludwigs VII. mit Alienor von Aquitanien und die alsbaldige Ehe der Aquitanierin mit Heinrich II. gefährdet erschien, hat Ludwig durch seine Ehe mit Adela von Champagne, der Angehörigen eines Hauses also, das man als Erbfeind des Hauses Anjou ansehen darf, mit dem es früher um die Touraine, und gerade jetzt (König Stephan!) um die englische Krone gerungen hatte, ein gewisses Kräftegleichgewicht wieder hergestellt. Entsprechend groß wird der Einfluß des Hauses Champagne, des einstigen Widersachers, auf die Krone. Ludwig vermählt die ältere Tochter aus seiner Ehe mit Eleonore, die berühmte Dichterin »Marie de France«, mit Heinrich I. von Champagne, die jüngere Tochter Adelia mit Theobald V. von Blois, den er zum Seneschall macht. Ein Bruder der Adela, Wilhelm, wird Bischof von Chartres und vertrauter Ratgeber, endlich Erzbischof von Reims und Kardinal. Wenn wir in der Folge das Haus Flandern sich bemühen sehen, dem Hause Champagne den vorwaltenden Einfluß am Königshof streitig zu machen, dann erkennen wir den ganzen Wandel, der sich vollzogen hat: Frankreichs Fürsten, die diesen Hof lange mieden und ihre eigene Politik machten, sehen jetzt im Einfluß am Königshof das sicherste Mittel zum politischen Erfolg und verraten damit selbst, wohin sich das Schwergewicht wieder verlagert hat. Das Königtum wird in den Augen der Zeitgenossen, bis hin zu den Fürsten selbst, wieder zur alles beherrschenden politischen

108) Diplom Ludwigs VII. für Faremoutier, ed. Du PLESSIS, *Histoire de l'Église de Meaux*, Bd. 2 (Preuves), 55 f., Nr. 108: . . . *Nos itaque sanctimoniales et canonicos eiusdem ecclesiae . . . sub nostra protectione et defensione suscipientes, ecclesiam . . . Faremonasterii . . . insolubilibiter adstringimus ad honorem regium et coronam, ut nullo tempore sub nullo rege possit elongari a regia manu . . .* Hier werden die Ansprüche des Bischofs von Meaux auf Grund alter Königsdiplome zurückgewiesen, die für den Bischof sprechenden Urkunden kassiert! Bisher galt als älteste Königsurkunde mit dem *corona*-Begriff das Diplom Philipps II. von 1190 für die Stadt Amiens, vgl. JOSEF KARPAT, *Zur Geschichte des Begriffes Corona regni in Frankreich und England*, *Miscellanea historico-juridica*, Festschrift für JAN KAPRAS, Prag 1941, erneut in: *Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter*, hg. v. MANFRED HELLMANN, Darmstadt 1961 (Wege der Forschung, Band 3), S. 70–155, dort S. 82 nebst Anm. 13. Weitere Beispiele aus der Zeit Philipps II. gibt ebda. S. 27 FRITZ HARTUNG, *Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter* (zuerst 1940 in den *Abhandl. d. Preuß. Akad. d. Wiss.* erschienen). Dort auch der Hinweis auf die Stelle bei Suger von Saint-Denis, HF 15, 522.

Größe. Kein Wunder, daß sich in diesem 12. Jahrhundert etwas vollzog, was man die »Revolution der Urkunden« nennen kann. Mit der neuen Geltung des Königs und seiner Urkunden erinnerte man sich an die alten, meist karolingischen Urkunden, die man in den Archiven verwahrte, und zog sie wieder ans Licht! 1157/58 bestätigt Ludwig VII. der Kirche von Tours ein Diplom Karls III. und beruft sich auf das Beispiel dieses Königs¹⁰⁹). Schon vorher hatte sich ein bezeichnender Vorgang abgespielt: Die Abtei Saint-Florent-de-Saumur führte durch ein Karolingerdiplom den Nachweis, daß ihr die Abtei Saint-Gondon an der mittleren Loire gehörte. Über den einstigen Usurpator aus dem Hause Sully war diese Kirche an Saint-Pierre in Vierzon gekommen. 1095 muß der Abt von Vierzon sich bereit finden, an die einstige Besitzerin einen Anerkennungszius zu zahlen. 1104 fällt Saint-Gondon an Saint-Florent zurück!¹¹⁰ Alte »Papiere« gewinnen auf einmal wieder Wert. So braucht es uns nicht zu überraschen, daß eine Fälschungswelle das Land überflutet, wollten doch alle einen Rechtstitel für tatsächliche oder aber auch vorgetäuschte Rechte in Händen haben. Diese Fälschungen sind zugleich aber Ausdruck des neuen Vertrauens in die in weiten Teilen Frankreichs fast vergessene Königsurkunde, und damit eines neuen Vertrauens in das Königtum selbst.

Wir dürfen annehmen, daß auch im Sektor der Kronfinanzen die Regierungen Ludwigs VI. und Ludwigs VII. durch bessere Organisation und intensivere Verwaltung zu einer Stärkung der Potenz des Königtums geführt haben. Zwar wissen wir, daß unter Philipp II. zunächst weitere Reformen, und zwar dem anglonormannischen Vorbilde Heinrichs II. folgend¹¹¹), durchgeführt wurden, dann aber, mit der gewaltigen Vergrößerung der Domäne, namentlich durch den Erwerb der Normandie, auch eine unverhältnismäßige Erhöhung der Gesamteinkünfte (allerdings auch der Ausgaben) der kapetingischen Monarchie eingetreten ist. Das besagt nun aber nicht, daß darum die Einkünfte seiner Vorgänger ganz unbedeutend gewesen sein müssen. Neben dem von der früheren Forschung, von Luchaire, Lot, Fawtier viel zitierten Bericht des Cono von Lausanne aus dem Todesjahre Philipps II., 1223, den eine jüngst vorgenommene Richtigstellung einer Lesart in neuem Lichte sehen lehrte, und der in jedem Fall nur ungenaue Zahlen aus bloßem Hörensagen widergibt¹¹²), stehen immerhin

109) ... *magnifici etiam regis Karoli adducti exemplo* ... , Diplom Ludwigs VII. von 1157 März 31/1158 April 19, Orléans, ed. A. LUCHAIRE, *Études sur les actes* (wie Anm. 104) 408 f., Nr. 397 der »Actes inédits«.

110) Es handelt sich um die Nr. 181, von 1095, und Nr. 182, von 1104, im *Livre noir* von Saint-Florent de Saumur, *Bibl. nat., Nouv. acquis. lat.* 1930; vgl. SACHÉ, *Inventaire sommaire de Maine-et-Loire, Série H*, S. 493. In der ersten der beiden Urkunden wird auf die alte, karolingische Schenkung Bezug genommen: *monasterium s. Gundulfi a regibus Francie antiquitus donatum* ...

111) Vgl. meine Ausführungen *Historia Mundi* 6 (1958) 140 f.

112) JOHN F. BENTON, *The Revenue of Louis VII*, *Speculum* 42 (1967) 84–91 zeigte, daß GEORG WAITZ, *MG SS* 24, 782 im Bericht des Conan von Lausanne irrig ... *Lodovicus rex* ...

auch positive Elemente zur Verfügung, nämlich Einzelposten königlicher Einkünfte, die Marcel Pacaut eine Addition der vorhersehbaren Einkünfte Ludwigs VII. aus direkten, in Geld zu leistenden Abgaben von jährlich etwa 20000 livres Parisis ermöglichten. Weitere, nicht in präzisen Rechnungszahlen, wohl aber in plausiblen Schätzungen von Pacaut angenommene, z.T. stark in Naturalien bestehende Einkünfte von ca. 40000 livr. Par. kommen hinzu. Zu einer Schätzung von etwa 60000 Pfund war für diese Zeit auch schon Fawtier gelangt, und Brühl hat sich ihm neuerdings angeschlossen, indem er zugleich weitergehende Vermutungen von Pacaut (150000–180000 livres)¹¹³⁾, zurückwies¹¹⁴⁾. Wichtig sind die von Brühl gegebenen, auf besseren Quellen ruhenden Vergleichszahlen für das Reich Heinrichs II., dem in England jährlich etwa 50000 (auf livres Parisis umgerechnet!) an Einkünften zur Verfügung standen, und in der Normandie allein weitere 50000, wenn nicht mehr! Man sieht daraus, daß die Zahl von 60000 für Ludwig VII. einen Minimalwert darstellen dürfte. Das wird durch eine andere Erwägung gestützt. Zwar betont Brühl, daß die für das Jahr 1202/1203 erhaltene Zusammenstellung der Einkünfte Philipps II. (vor den großen Eroberungen) von 197000 livres Parisis einen Kriegshaushalt darstellten¹¹⁵⁾. Diese bedeutende Ziffer verrät uns aber nicht nur, bis zu welchen Höhen sich die königlichen Einkünfte, und zwar nur die in Geldeswert erfaßten (!), steigern

non dimiserit ei (sc. filio suo Philippo II.) *in redditibus, sicut officiales regni referebant, mense* (!) *19 milia librarum* druckte, statt richtig . . . *nisi 19 milia librarum* (so richtig auch schon in der älteren Edition des Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne, Lausanne 1851, S. 484, und jetzt in der neuen kritischen Edition durch CHARLES ROTH, Cartulaire du Chapitre de N.-D. de Lausanne 1, 1948, S. 546 f., vgl. BENTON Anm. 12); danach hätte Ludwig nicht monatlich 19 000, also 228 000 Pfund im Jahr eingenommen, sondern jährlich insgesamt nur 19 000!

113) M. PACAUT, Louis VII (wie Anm. 86) 150–160. Der dort S. 156 gegebenen Global-schätzung bin auch ich in der auf der Reichenau-Tagung vorgetragenen Fassung gefolgt. CARLRICHARD BRÜHL trug in der Diskussion seine Bedenken gegen einen so hohen Ansatz (sowie gegen die Methode der Berechnung PACAUT's) vor, die sich ihm aus seiner eigenen Beschäftigung mit den Einkünften der französischen und englischen Krone ergeben hatten (vgl. die folg. Anm.). Vgl. PACAUT's eigene Berichtigung, im Anschluß an BENTON, in: *Revue Historique* 239 (1968) 29–32.

114) C. BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, 2 Bde., Köln–Graz 1968, dort vor allem S. 303 f. u. 752, sowie der Nachtrag Bd. 2, S. 931 über die Feststellungen BENTONS, wo die Worte »auch« und »bereits« zu streichen sind, da sie in Verbindung mit S. 752, Anm. 866 den Eindruck erwecken, als habe BENTON »auch«, nämlich wie PACAUT, der Herrn BRÜHL die falsche Lesung freundlicher Weise mitgeteilt hatte, den Irrtum entdeckt. In Wahrheit erfuhr PACAUT von diesem Sachverhalt erst durch BENTON, wie er selbst *Revue Hist.* 239 (s. vor. Anm.) berichtet.

115) Zu den englischen und normannischen Einkünften siehe BRÜHL 753 f., zum »Kriegshaushalt« von 1202/3 ebd. 303 f.

konnten – sie stellten ja auch einen der Jahresposten dar, aus denen sich der Durchschnitt aus allen Jahren ergibt; und 1202/1203 war beileibe nicht das einzige Jahr einer besonderen Anstrengung in der Geschichte Philipps II. oder auch Ludwigs VII. Man darf nicht vergessen, daß ein Teil der dem König namentlich von den Vasallen aber auch von Kirche und Städten geschuldeten außerordentlichen Leistungen ohnehin nur in Kriegszeiten oder bei besonderen Anlässen voll zum Tragen kamen – wir dürfen also den Durchschnitt nicht bei den Erträgen der ruhigen Jahre suchen. Eine Summe von rund 100000 Pfund, wie sie Pacaut in seiner jüngsten, modifizierten Stellungnahme annimmt¹¹⁶⁾, für den Gesamtwert des durchschnittlichen Jahreseinkommens der Krone, dürfte zumindest für die späteren Jahre Ludwigs VII. kaum zu hoch gegriffen sein – sie stellt immerhin eine Masse von rund 24 Millionen ausgemünzter Denare dar.

Mit solchen Einkünften waren die Kapetinger selbst ihren größeren Vasallen – wenn man von dem von Philipp II. dann überwundenen angiovinischen Rivalen abieht – an Finanzkraft schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts weit überlegen – darin ist sich die Forschung einig¹¹⁷⁾, und das ist der für unsere Frage entscheidende Gesichtspunkt. Man kann zum wirtschaftlichen und fiskalischen Sektor nur wiederholen, was zur politischen und administrativen Entwicklung schon gesagt wurde: Die Faktoren, die der Macht- und Besitzkonzentration in den Händen der Fürsten im 12. Jahrhundert zugute gekommen sind, haben auch für den Herrn der Krondomäne gespielt, haben auch ihn weit über alle mittleren und kleineren Herren, die ihm noch im beginnenden 12. Jahrhundert Kummer bereiteten, gehoben. Die günstige, zentrale Lage der Krondomäne an den großen Handelsstraßen von der Normandie seineaufwärts zur Champagne und ihren Messen, von den »Industriegebieten« Flanderns und der Picardie über die »Landbrücke« zwischen Seine und Loire, d. h. zwischen Paris und Orléans nach Aquitanien und nach Tours, mußte letztlich dem nun alleinigen und unbestrittenen Herrn dieser Domäne zugute kommen. Wenn wir annehmen, daß schon Ludwig VII. in gewisser Weise die Erfolge seines Sohnes vorbereiten half, schmälern wir weder die letzteren, noch überschätzen wir damit einen König, dessen lange Regierungszeit trotz aller spektakulären, aber mehr äußerlichen Rückschläge letztlich eine Zeit der Konsolidierung für die Monarchie gewesen ist.

Wenn die fiskalische Seite angeführt wurde, um den Unterschied in der Größenordnung deutlich zu machen, der zwischen den beiden »Großmächten« des Westens

116) PACAUT, *Revue historique* 239 (wie Anm. 113) S. 31.

117) BRÜHL S. 753 wendet sich gegen eine zu geringe Einschätzung der Ludwig VII. zur Verfügung stehenden Summen etwa im Vergleich zum englischen König. PACAUT beharrt *Revue hist.* 239, S. 32 darauf, daß auch bei geringeren Schätzungsbeträgen feststehe »que le roi était de beaucoup le plus riche seigneur du royaume«, vergißt aber dabei, die Einkünfte Heinrichs II. aus der Gesamtheit seiner französischen Lehen auszunehmen: Eine völlig andere, nämlich unvergleichlich geringere Größenordnung ist nur bei den übrigen Kronvasallen anzunehmen.

und den kleineren Herren im Ausgang des 12. Jahrhunderts bestand, so sollte damit keineswegs nahegelegt werden, die erstaunlichen politischen Veränderungen unter Philipp II. nur unter dem Gesichtspunkt steigender Finanzkraft zu sehen, so, als erklärte sie alles. Der eigentliche »revolutionäre« Wandel, von dem abschließend die Rede sein soll, hat sich auf lehnrechtlichem Gebiet vollzogen. Die in der jüngeren Forschung oft hervorgehobene Beobachtung, daß die Vorschriften des Lehnswesens nicht an und für sich schon »zersetzend« und staatsauflösend wirken müssen, daß sie vielmehr nur für einen an sich schwachen Lehnsherrn gefährlich sind, für einen starken aber große Chancen darbieten, findet in der Regierung des ersten wirklich großen Kapetingers ihre glänzende Bestätigung. Es ist das Verdienst von Charles Petit-Dutaillis, diesen Mechanismus der Machtausweitung der Krone durch Anwendung der Lehnsvorschriften ins Licht gerückt zu haben¹¹⁸). In die Angelegenheiten der verbundenen Grafschaften Auxerre und Nevers hat Philipp in entscheidender Weise eingegriffen. In Flandern hat er seit 1202 die Lehnsvormundschaft ausgeübt und die Erbin der Grafschaft 1212 mit Ferrand von Portugal vermählt. Als dieser vom König abfiel und 1214 auf der Seite Englands und Ottos IV. kämpfte, hat der König ihn das nach dem Sieg von Bouvines in langjähriger Haft büßen lassen. Auch in der reichen Champagne übernahm der König 1201 (also wie in Flandern schon vor den großen Siegen über Johann Ohneland) die Lehnsvormundschaft, ließ sich die Kinder und die Burgen der Gräfin Blanche ausliefern und untersagte ihr jede Vermählung ohne seine Genehmigung. Diese Vorgänge zu Beginn des 13. Jahrhunderts bilden eine Einheit mit dem Verfahren gegen Johann Ohneland, in dem der König, auf die Anklage eines Vasallen des Herzogs von Aquitanien (= Königs von England), des Grafen von Angoulême, die an ihn als den jetzt mächtigen Oberlehnsherrn gerichtet wurde, als Richter des mächtigsten Fürsten auftrat und ihm durch sein Gericht seine Lehen absprechen ließ. Überall hält sich der König strikt an die Regeln des Lehnrechts, und doch erzwingt er in Wahrheit eine Revolution: die bislang nicht übliche Anwendung der Rechte des Lehnsherrn über kleine Lehnsträger auf das lange Zeit weitgehend nur formale Vasallenverhältnis der großen Fürsten. Mit einem Schlage wurden durch die Durchsetzung solcher Ansprüche der Krone aus Fürsten – mit eigenen Großen, eigenem glanzvollen Hof, meist selbständiger Regelung ihrer Nachfolge – bloße Barone, die das Relief zu zahlen hatten, eine hohe Gebühr, wenn sie als direkte, volljährige Erben den Prinzipat ihres Vaters antreten und die Belehnung erhalten wollten, die eine Lehnsvormundschaft hinnehmen mußten, solange sie minderjährig waren, die des Königs Entscheidung bei strittiger Nachfolge hinzunehmen hatten und bei dem Versuch einer Auflehnung den Verlust des Lehens, und sei es ein stolzes einstiges *regnum*, riskierten. Jetzt erst gab es realiter eine Lehnspyramide, an deren Spitze als Herr, der von nie-

118) CH. PETIT-DUTAILLIS, *La Monarchie féodale en France et en Angleterre, X^e–XIII^e siècle*, Paris 1933 (Neudruck 1950), dort vor allem S. 223 ff. Im Folgenden greife ich teilweise auf meine Formulierungen *Historia Mundi* 6, Bern 1958, 145 zurück.

mand denn von Gott zu Lehen ging, der König stand. Erinnern wir uns, daß es der gleiche Philipp II. war, der diesen letzteren Gesichtspunkt, daß er keinen Herrn über sich auf Erden anerkenne, kraftvoll gegenüber Innocenz III. zur Geltung gebracht hat¹¹⁹⁾. Daß Philipp II. seine Erfolge nicht zuletzt durch kluge Zurückhaltung, durch sorgfältige Beachtung eines rechtlichen Verfahrens selbst dann, wenn seine Lage günstig war, errungen hat – und damit keiner Opposition einen legitimen Vorwand zu sammengefaßtem Widerstand gab – zeigt eine aufschlußreiche Episode, die sich 1210 bis 1211 in Chartres zutrug, der dortigen gräflichen Autorität eine schwere Niederlage, der des Königs einen bedeutenden Prestigegewinn einbrachte. Philipp hat sich von den Vorgängen, bei denen das Recht der Kirche von Chartres verletzt und seine Hilfe in Anspruch genommen worden war, persönlich an Ort und Stelle überzeugt. Aber er erschien in der Stadt seines Vasallen nicht gewaltsam, sondern als Pilger zu Notre-Dame, um dort zu beten!¹²⁰⁾ Seine Intervention war darum nicht weniger wirkungsvoll. Wir greifen hier ein Stück kapetingischer Geduld und politischer Meisterschaft, die – bei allen Schwächen im einzelnen – eine Dynastie auszeichnete, die sich sehr viel Zeit genommen hat und dann doch auf einmal alle anderen im lateinischen Abendland sehr rasch hinter sich gelassen hat.

Die Stärke des Königtums lag aber auch darin, daß die Forderungen, die es lehnrechtlich erhob, mit den Rechtsvorstellungen der Zeit, mit ihren Tendenzen, übereinstimmten: Lemarignier hat sehr gut gezeigt, daß die Rechtsfolgen des *homagium*, der Mannschaftsleistung, seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert ernster genommen werden als zuvor¹²¹⁾. Den Fürsten hingegen fehlte es nicht nur an einem legitimen Ansatz zum Widerstand, sondern auch an jedem Willen, eine einheitliche Front zu bilden. Denn es gab ja in Frankreich, im Unterschied zu Deutschland, keinen »Fürstenstand«, der als solcher Einfluß auf die Geschicke des Reichs und auf den Herrscher nehmen konnte, auch wenn der einzelne seiner Angehörigen nicht allzu mächtig war. Frankreich kannte nur mächtige, vereinzelte Fürsten in wechselnden Bündniskombinationen, Fürsten, die eine Politik jeder gegen jeden betrieben, die in der Isolierung verharren, bis ihre Territorien, eines nach dem andern, an die Krone fielen. Eine eigentliche Erfolgchance hat das Fürstentum – trotz zeitweilig erheblicher materieller Überlegenheit – gegenüber dem Königtum, so betrachtet, nie gehabt. Der königliche Gegner (oder besser Machtrivale, denn als Gegner wurde er meist gar nicht realisiert), war im Grunde, auch wenn er eine Schwächeperiode durchmachte, unangreifbar. Auch nur

119) Vgl. dazu PERCY ERNST SCHRAMM, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert, 2. durch einen Nachtrag vermehrte Auflage 1960, Bd. 1, 181; Bd. 2, 19 die dort im Nachtrag der 2. Aufl. genannte Literatur.

120) *Noticia de violatione domus decani et claustris beatae Mariae*, ed. DE LEPINOIS, *Cartulaire de l'Église Notre-Dame de Chartres* 2, 56–62, Nr. 203, ein außerordentlich interessanter Text!

121) LEMARIGNIER (wie Anm. 62) 173 ff.

der Gedanke einer gewaltsamen Beseitigung des Königtums, der Dynastie oder auch nur eines Königs ist den großen Fürsten nicht gekommen. Der Angriff auf die Person des *rex Francorum* mit seinem außerordentlichen Prestige, und zugleich auf die Person des höchsten Lehnsherrn wäre allen als ein unerhörtes Verbrechen erschienen, sehr im Unterschied zum oft genutzten Recht einer legitimen Fehde gegen den König um ein begrenztes Streitobjekt. In dieser Hinsicht war das französische Königtum, auch im 12. Jahrhundert auf der Höhe der angiovinischen Macht, viel weniger gefährdet, als es dramatisierende Darstellungen dieser Periode glauben machen wollen. Beweis dafür wird für immer sein das Verhalten Heinrichs II. von England, der auf die bloße Nachricht von der persönlichen Anwesenheit des Königs, jenes vielverspotteten Ludwigs VII., alsbald von dem geplanten Angriff auf den Grafen von Toulouse abläßt, trotz militärischer Überlegenheit und sehr zum Ärger seines damaligen Kanzlers Thomas Becket!¹²²⁾ Das Fürstentum hatte also kein gleichwertiges Prinzip, und blieb dem Königtum ideell auch dann unterlegen, wenn es ihm materiell überlegen war. Die Bedeutung politischer Ideen bei aller im übrigen realistischen Politik wird hier, und nicht nur im Bereich der gleichzeitigen Kirchengeschichte, augenfällig. Die Fürsten wichen aber nicht nur den monarchischen und den Lehnsvorstellungen ihrer Zeit, sie wichen auch, wie wir sahen, den ersten klaren Anzeichen eines (zunächst nord-)französischen Nationalbewußtseins, das sich im Königtum, und in den Erfolgen des Königs allein dargestellt sah. Der Weg zur zentralistischen Monarchie, die sich auch den Süden des Reiches eingliedern sollte, und damit zu der aus ihr hervorgegangenen Nation war frei.

Das Fürstentum ist dennoch in der Geschichte Frankreichs keine bloße Episode gewesen, schon gar nicht eine insgesamt anarchische Episode. Für lange Zeit hat es dem Land die seinen damaligen Verhältnissen entsprechende Regierungsform gegeben, so, daß selbst der König nur als einer der Fürsten und Territorialherrn regieren konnte. Mit seinen politischen, militärischen, vor allem aber administrativen und kulturellen Leistungen hat es nicht nur in der französischen, sondern auch in der europäischen Geschichte einen dauernden Platz. Was Heinrich Brunner und Walther Kienast schon gesehen haben¹²³⁾, wird sich, das ließen unsere Überlegungen erkennen, in noch weit

122) Vgl. A. LUCHAIRE, in: E. LAVISSE, *Histoire de France* III, 1, Paris 1901, S. 35; L. A. POOLE, *From Domesday Book to Magna Carta, 1087–1216*, Oxford² 1955, S. 326.

123) H. BRUNNER, *Die Entstehung der Schwurgerichte*, Berlin 1872, mit dem Nachweis des Fortlebens des karolingischen Inquisitionsprozesses im normannischen und englischen Recht; W. KIENAST, *Die Anfänge des europäischen Staatensystems im späteren Mittelalter*, HZ 153 (1936) 235: »...die Intensivierung des Staatsbetriebes, die zuerst in der Normandie und Flandern, in England und in Sizilien, dann in der französischen Krongomäne eingesetzt hatte...« (diesen Satz hebt schon F. L. GANSHOF, *La Flandre* [wie Anm. 30] S. 97 hervor). Vgl. auch die Einsicht von WERNER KAEGI, *Über den Kleinstaat in der älteren Geschichte Europas*, in: *Historische Meditationen*, Teil II, Zürich o. J. S. 43–80, dort S. 61: »Man soll freilich nicht vergessen, daß die bedeutendsten weltgeschichtlichen Leistungen Frankreichs im

größerem Umfang erweisen lassen: Der Weg von den Leistungen des karolingischen Staates zu den Anfängen des »modernen« Staates führt über die überschaubaren Territorien Nordfrankreichs zu den aus ihnen hervorgehenden englischen und französischen Großstaaten, die erstmals im Abendland ein mit Beamten, Finanzkraft und Armee hinreichend ausgestattetes größeres Staatswesen schufen, ein Faktum, das bis weit in die neuere und neueste Geschichte hinein nachgewirkt hat.

hohen Mittelalter gerade nicht vom Königsstaat, sondern von der Ritterschaft und Geistlichkeit in den burgundischen, aquitanischen und normannischen Kleinstaaten des Südens und Westens getragen gewesen sind . . .«